



Datum: 04.07.2002 Nr.: 10

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Medizinische Fakultät:</u>	
Neufassung der Anlage 2 der Studienordnung für den Studiengang „Humanmedizin“	207
<u>Juristische Fakultät:</u>	
Genehmigung der Einrichtung eines Zusatzstudiengangs Kriminalwissenschaften	213
<u>Biologische Fakultät:</u>	
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“	213
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“	218
<u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u>	
Ordnung über die Feststellung der Eignung und Zulassung zum Promotionsstudiengang „Holzbiologie und Holztechnologie“	222
Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Holzbiologie und Holztechnologie“	226
Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Holzbiologie und Holztechnologie“	236

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion: Abteilung 8
(verantwortlich: RD Jürgen Tegtmeier)

Goßlerstr. 5/7
37073 Göttingen

Telefon
+ 49 551/39-4231

e-mail: juergen.tegtmeier@zvw.uni-goettingen.de
Internet: www.uni-goettingen.de

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Kooperationsvereinbarung zwischen der Georg-August-Universität
Göttingen und dem Verein der Zuckerindustrie e.V. 242

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Neufassung der Prüfungsordnung für die Studiengänge „Bachelor of
Arts in Economics“ und „Master of Arts in International Economics“ 247

Neufassung der Studienordnung für die Studiengänge „Bachelor of
Arts in Economics“ und „Master of Arts in International Economics“ 281

Fachübergreifende und interdisziplinäre Zentren:

Bildung eines Zentrums für Neurobiologie des Verhaltens und Ordnung
des Zentrums für Neurobiologie des Verhaltens 298

Senat:

Zweitmitgliedschaften 311

Der Präsident der Georg-August-Universität Göttingen hat mit Verfügung vom 07.06.2002 die folgende Neufassung der Anlage 2 der Studienordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres

Anlage 2

zur Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Ziele der Ausbildung

¹Während der Ausbildung im Praktischen Jahr (PJ) soll die Studierende/der Studierende als Vorbereitung auf eine später selbständige Tätigkeit die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern. ²Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Krankenbett. ³Die Studierende/Der Studierende soll lernen, ihre/seine erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. ⁴Zu diesem Zweck soll sie/er entsprechend ihrem/seinem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung einer ausbildenden Ärztin/eines ausbildenden Arztes ärztliche Tätigkeiten durchführen.

§ 2 Gliederung des Praktischen Jahres

¹Die Ausbildung gliedert sich gemäss § 3 ÄAppO in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je sechzehn Wochen Dauer:

- Innere Medizin
- Chirurgie
- wahlweise eines der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete (Wahlfach).

²Als Wahlfach im PJ kann an der Universität Göttingen eines der folgenden Fächer belegt werden: Anästhesiologie, Augenheilkunde, Dermatologie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurochirurgie, Neurologie, Orthopädie, Pädiatrie, Pathologie, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, Radiologie, Urologie sowie Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. ³Im Tertial Innere Medizin kann ein bis zu 2 Wochen dauernder Abschnitt im Fach Radiologie absolviert werden. ⁴Dieser Wunsch ist bei der Bewerbung zum PJ anzuzeigen. ⁵Im Tertial Chirurgie kann ein bis zu 2 Wochen dauernder Abschnitt im Fach Anästhesie absolviert werden. Dieser Wunsch ist bei der Bewerbung zum PJ anzuzeigen.

§ 3 Akademische Lehrkrankenhäuser

¹Um die Ausbildung im PJ praxisnah zu gewährleisten, kooperiert der Bereich Humanmedizin auf vertraglicher Basis mit verschiedenen Akademischen Lehrkrankenhäusern (ALK). ²Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden gemäss § 3 ÄAppO zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankenbetten in einem angemessenen Verhältnis stehen. ³Um als ALK anerkannt zu werden, muss das ALK den Sondervorschriften gemäss § 4 ÄAppO entsprechen. ⁴Die Entscheidung über die Aufnahme eines Krankenhauses als ALK trifft der Vorstand des Bereichs Humanmedizin auf Vorschlag der Fakultät. ⁵Jedes ALK benennt eine Vertrauensdozentin/einen Vertrauensdozenten, die als Ansprechpartnerin/der als Ansprechpartner für den Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen sowie für alle im ALK tätigen PJ-Studierenden zur Verfügung steht. ⁶Die Vertrauensdozentinnen und Vertrauensdozenten aller ALK wählen aus

ihrer Mitte eine „Sprecherin ALK“ bzw. einen „Sprecher ALK“, die/der die Interessen der ALK gegenüber dem Bereich Humanmedizin vertritt. ⁷Die „Sprecherin ALK“/Der „Sprecher ALK“ ist beratendes Mitglied des PJ-Ausschusses nach § 11 Satz 2 der Anlage 2. ⁸Sie/Er ist darüber hinaus berechtigt, als Gast dem öffentlichen Teil der Fakultätsratssitzungen sowie den Sitzungen der Studienkommission beizuwohnen. ⁹Eine Liste der aktuellen ALK wird vom Ressort Forschung und Lehre geführt. ¹⁰Die ALK erhalten für die Ausbildung jeder/jedes Studierenden eine Entschädigung in vertraglich vereinbarter Höhe. ¹¹Die ALK gewähren den Studierenden im Gegenzug eine Ausbildung, die es ihnen ermöglicht, am Ende des PJ gemäss den Zielen des § 1 ÄAppO eigenverantwortlich und selbständig ärztlich tätig zu sein.

§ 4 Grundsätzliches zum Praktischen Jahr

(1) Zulassung

¹Zum Praktischen Jahr an der Universität Göttingen wird zugelassen, wer

1. den 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich absolviert hat und
2. an der Universität Göttingen ordentlich immatrikulierte Studierende/immatrikulierter Studierender ist.

²Die Ausbildung im PJ beginnt zweimal jährlich und zwar jeweils in der zweiten Hälfte der Monate April bzw. Oktober.

(2) Anwesenheitszeiten

¹Die durchschnittliche wöchentliche Anwesenheitszeit einer/eines PJ-Studierenden entspricht der im Bundesangestelltentarif (BAT) festgeschriebenen Wochenarbeitszeit. ²Für die Anwesenheitskontrolle ist die jeweilige Fachabteilung zuständig. ³Für die eigene, die praktische Tätigkeit begleitende theoretische Vor- und Nachbereitung ist der/dem PJ-Studierenden im Rahmen der Anwesenheitszeit nach Satz 1 mindestens 1 Stunde pro Tag bzw. maximal 1 Tag pro Woche zur Verfügung zu stellen. ⁴Eine Kumulation dieser Vor- bzw. Nachbereitungszeiten über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen soll nicht erfolgen.

(3) Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste

¹Wenn auch die Teilnahme der/des Studierenden an Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddiensten nicht Pflicht ist, so ist sie jedoch dringend zu empfehlen. ²Sofern die/der Studierende an einem Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienst teilgenommen hat, ist die absolvierte Anwesenheitszeit entsprechend auszugleichen. ³Nach einem absolvierten Nachtdienst ist die/der Studierende am folgenden Tag von der Anwesenheitspflicht zu befreien.

(4) Fehlzeiten

¹Auf die Ausbildung im PJ können Fehlzeiten bis zu insgesamt zwanzig Ausbildungstagen angerechnet werden. ²Fehlzeiten müssen von der/dem Studierenden nicht begründet werden, sie sind jedoch spätestens am Fehltag der/dem zuständigen Tutorin/Tutor mitzuteilen. ³Fehlzeiten, die über den Umfang von zwanzig Ausbildungstagen hinausgehen, sind nachzuholen.

(5) Leitung der Ausbildung

¹Für die fachliche Ausbildung ist die jeweilige Leiterin/der jeweilige Leiter der Fachabteilung zuständig. ²Sofern diese/dieser an einem ALK tätig ist, erhält sie/er hierfür einen Lehrauftrag der Medizinischen Fakultät. ³Die Leiterin/Der Leiter der Fachabteilung benennt zu Beginn eines Ausbildungsabschnitts für jede

Studierende/jeden Studierenden eine ärztliche Tutorin/einen ärztlichen Tutor, die/der die Studierende/den Studierenden während des entsprechenden Ausbildungsabschnitts betreut. ⁴Die Tutorin/Der Tutor gewährleistet die organisatorische Durchführung der Ausbildung in der Fachabteilung und unterstützt die Leiterin/den Leiter der Fachabteilung bei der Durchführung der fachlichen Ausbildung. ⁵Für die Ausbildung am Krankenbett ist in der Regel die Stationsärztin/der Stationsarzt zuständig.

(6) Bescheinigung

¹Die Leiterin/Der Leiter der Fachabteilung oder eine beauftragte Vertreterin/ein beauftragter Vertreter stellt für jede Studierende/jeden Studierenden eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 ÄAppO aus. ²Auf der Bescheinigung sind die Dauer der Ausbildungszeit, die Anzahl der Fehltage sowie der Umfang einer evtl. Teilzeitregelung gemäß § 7 Abs. 4 der Anlage 2 zu vermerken.

(7) Status, Vergütung

¹Die Studierenden im PJ sind während ihrer gesamten Tätigkeit ordentlich immatrikulierte Studierende der Universität Göttingen. ²Ein Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne besteht nicht. ³Die/Der Studierende darf gemäß § 3 ÄAppO nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre/seine Ausbildung nicht fördern. ⁴Anspruch auf eine Vergütung seitens der/des Studierenden besteht nicht. ⁵Es steht den ausbildenden Institutionen jedoch frei, der/dem Studierenden für die geleistete Tätigkeit eine Entschädigung zu bezahlen.

(8) Unterkunft, Verpflegung

¹Sofern Studierende ihr PJ an einem ALK absolvieren, soll ihnen für die Dauer ihrer Tätigkeit am ALK eine kostengünstige Wohnmöglichkeit (z. B. im Personalwohnhaus) zur Verfügung gestellt werden. ²Dies trifft nicht für ALK zu, die täglich von Göttingen aus in zumutbarer Zeit erreicht werden können. ³Zur Unterstützung der Verpflegung zahlt der Bereich Humanmedizin an die Klinikverwaltungen der ALK eine Verpflegungspauschale, die an die Studierenden weiterzugeben ist.

(9) Ausbildungsstandards

¹Der Bereich Humanmedizin trägt Sorge für eine Veröffentlichung von Ausbildungsstandards in den einzelnen Fachgebieten.

²Der Inhalt dieser Ausbildungsstandards ist mit den jeweiligen Fachvertretern der Universitätskliniken abzustimmen und soll ständig aktualisiert werden.

§ 5 Lehrveranstaltungen für PJ-Studierende

¹Durchschnittlich einmal pro Woche ist für die PJ-Studierenden eine 90-minütige „Klinische Konferenz“ abzuhalten. ²Ziel der Klinischen Konferenzen ist die Vertiefung der im Rahmen der praktischen Ausbildung kennengelernten Krankheitsbilder und nicht die Abhandlung des gesamten Faches in Form einer systematischen Vorlesung. ³Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, an der Gestaltung dieser Klinischen Konferenzen mitzuwirken (z. B. durch Vorstellung eigener Patientenfälle). ⁴Zur Ausbildung gehört ferner die Teilnahme der Studierenden an klinischen Besprechungen einschließlich der arzneitherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. ⁵Der Besuch hausinterner Fortbildungsveranstaltungen soll den Studierenden offen stehen.

§ 6 Bewerbung für das Praktische Jahr

¹Die Zuteilung eines Platzes für die Absolvierung des Praktischen Jahres erfolgt im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens für das PJ und Durchführung des Verteilungsverfahrens gemäß § 7 der Anlage 2. ²Das Referat Lehre bestimmt die Frist für die Einreichung der Bewerbungen und macht diese gemäß § 10 der Studienordnung Humanmedizin bekannt. ³Die Bewerbung für das PJ ist fristgerecht auf dem vorgesehenen Bewerbungsformular beim Referat Lehre einzureichen.

§ 7 Verteilungsverfahren

(1) Allgemeines

¹Ein Anspruch auf die Zuteilung zu einem bestimmten Ausbildungs Krankenhaus (Klinikum der Universität Göttingen bzw. ALK) oder auf die Zuteilung eines bestimmten Wahlfaches besteht nicht. ²Im Rahmen der Bewerbung für das PJ nach § 6 der Anlage 2 können jeweils maximal drei Präferenzen angegeben werden:

- 3 Präferenzen für das Ausbildungs Krankenhaus (örtliche Präferenz) und
- 3 Präferenzen für das Wahlfach

³Die in der Bewerbung angegebenen Präferenzen werden entsprechend ihrer Reihenfolge nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze und der konkurrierenden Wünsche der Mitbewerberinnen/Mitbewerber berücksichtigt. ⁴Bei den angegebenen Präferenzen hat die örtliche Präferenz grundsätzlich Vorrang vor der Präferenz für das Wahlfach. ⁵Sofern die/der Studierende einem ALK zugeteilt wurde, kann sie/er das Wahlfach auch im Klinikum der Universität Göttingen absolvieren, wenn hierfür freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. ⁶Sofern die/der Studierende keine Präferenz angegeben hat bzw. keiner der von ihr/ihm angegebenen Präferenzen zugeteilt werden kann, teilt das Referat Lehre ein Ausbildungs Krankenhaus und/oder ein Wahlfach zu. ⁷Sofern die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber die Zahl der vorhandenen Plätze für ein bestimmtes Ausbildungs Krankenhaus bzw. ein bestimmtes Wahlfach übersteigt, entscheidet das Los.

(2) Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung der örtlichen Präferenz

¹Studierende, die

1. infolge besonderer Leistungen im Rahmen eines wissenschaftlichen Projektes oder
2. infolge ihrer fortbestehenden Mitwirkung in Gremien der akademischen Selbstverwaltung

auf die Ableistung des PJ in Göttingen bzw. einem anderen Ort angewiesen sind, können einen begründeten Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung der örtlichen Präferenz stellen. ²Der Antrag ist mit der Bewerbung für das PJ nach § 6 der Anlage 2 formlos unter Angabe der Gründe mit der schriftlichen Stellungnahme einer dritten Person an das Referat Lehre zu stellen. ³Über die Bewertung der Anträge entscheidet die Studienkommission auf Vorschlag des PJ-Ausschusses.

(3) Härtefallantrag

¹Jede Studierende/Jeder Studierender kann einen begründeten Härtefallantrag für die bevorzugte Berücksichtigung der örtlichen Präferenz stellen. ²Der Härtefallantrag ist mit der Bewerbung für das PJ nach § 6 der Anlage 2 formlos unter Angabe der Gründe mit entsprechenden Nachweisen an das Referat Lehre zu stellen. ³Über die Bewertung der Härtefallanträge entscheidet die Studienkommission auf Vorschlag des PJ-Ausschusses. ⁴Als Härtefälle werden in der Regel anerkannt:

1. Studierende mit Kind bzw. Kindern am Ort
 2. Studierende mit amtlich nachgewiesener Pflege bzw. Sorgepflicht am Ort für nächste Angehörige
 3. Studierende mit einer Erkrankung, deren Behandlung nur am Ort zumutbar ist.
- ⁵Bei Ablehnung eines Härtefallantrags kann die Studierende/der Studierende innerhalb der im Ablehnungsschreiben mitgeteilten Frist beim Referat Lehre oder beim Dekanat der Medizinischen Fakultät begründeten Einspruch einlegen. ⁶Über Annahme oder Ablehnung des Einspruchs entscheidet die Fakultät.

(4) Teilzeitantrag

¹Jede Studierende/Jeder Studierender kann einen begründeten Antrag auf Ableistung des PJ in Teilzeit (Teilzeitantrag) stellen. ²Der Teilzeitantrag ist formlos unter Angabe der gewünschten Teilzeitregelung sowie der Gründe mit entsprechenden Nachweisen an das Referat Lehre zu stellen. ³Ein Teilzeitwunsch unterhalb von 50 % kann nicht gewährt werden. ⁴Über die Bewertung der Teilzeitanträge entscheidet die Studienkommission auf Vorschlag des PJ-Ausschusses. ⁵Wird ein Teilzeitantrag positiv beschieden, so verlängert sich die Dauer des PJ entsprechend. ⁶Bei Ablehnung eines Teilzeitantrags kann die Studierende/der Studierende innerhalb der im Ablehnungsschreiben mitgeteilten Frist beim Referat Lehre oder beim Dekanat der Medizinischen Fakultät begründeten Einspruch einlegen. ⁷Über Annahme oder Ablehnung des Einspruchs entscheidet die Fakultät.

§ 8 Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

¹Der Ablauf der abschließenden mündlichen Prüfung erfolgt nach den Richtlinien von § 33 ÄAppO. ²Die ausbildende Fachabteilung hat darauf hinzuwirken, dass die/der Studierende den nach der ÄAppO zur Prüfung erforderlichen Kenntnisstand bzw. die zur Prüfung erforderlichen Fähigkeiten erlangt, d. h. gemäß § 33 Abs. 3 ÄAppO

1. die Technik der Anamneseerhebung, der einfachen klinischen Untersuchungsmethoden und die Technik der einfachen Laboratoriumsmethoden beherrscht und dass sie/er ihre Resultate beurteilen kann,
2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung einer Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen und anzufordern, ihre unterschiedliche Bedeutung und ihre Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen kritisch zu verwerten,
3. über hinreichende Kenntnisse in der Pathologie verfügt, insbesondere in der Lage ist, pathogenetische Zusammenhänge zu erkennen,
4. die Indikation zu konservativer und operativer Therapie sowie die wichtigsten therapeutischen Prinzipien beherrscht,
5. hinreichende pharmakologische Kenntnisse besitzt, die Arzneitherapie, insbesondere die Anwendung medizinisch bedeutsamer Pharmaka, ihre Indikation und Gegenindikation beherrscht und die Regeln des Rezeptierens sowie die für den Arzt wichtigen arzneirechtlichen Vorschriften kennt,
6. die Grundlagen und Grundkenntnisse der Prävention und Rehabilitation beherrscht und
7. die allgemeinen Regeln ärztlichen Verhaltens gegenüber dem Patienten kennt, sich der Situation entsprechend zu verhalten weiß und zu Hilfe und Betreuung bei chronisch und bei unheilbar Kranken und Sterbenden fähig ist

³Grundsätzlich findet die Prüfung am Ausbildungs Krankenhaus (Klinikum der Universität Göttingen bzw. ALK) statt, dem die Studierende/der Studierende zugeteilt

worden ist. ⁴Sofern ein PJ-Abschnitt im Ausland absolviert wurde, findet die Prüfung an dem Ausbildungs Krankenhaus statt, dem die/der Studierende zugeteilt worden ist. ⁵Wurden zwei PJ-Abschnitte im Ausland absolviert, findet die Prüfung an dem Ausbildungs Krankenhaus statt, an dem das Inlands-Tertial absolviert wurde. ⁶Bei Ableistung aller drei PJ-Abschnitte im Ausland findet die Prüfung am Klinikum der Universität Göttingen statt. ⁷Sofern ein Tertial am Klinikum der Universität Göttingen absolviert wurde, wird die Prüfung in diesem Fachgebiet von einer Fachvertreterin/einem Fachvertreter des Universitätsklinikums durchgeführt.

§ 9 Ableistung eines PJ-Abschnitts im Ausland

¹Auf Antrag und nach Zustimmung durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe in Hannover können ein Abschnitt oder mehrere Abschnitte des PJ im Ausland absolviert werden. ²Anerkannt werden ausschließlich Ausbildungszeiten im Ausland von mindestens 8 Wochen Dauer. ³Die Suche eines entsprechenden Ausbildungsplatzes liegt in der Verantwortung der Studierenden/des Studierenden.

§ 10 Evaluation

¹Um Informationen über die Akzeptanz und Qualität der Ausbildung im PJ zu erhalten, führt der Bereich Humanmedizin im Verantwortungsbereich des Ressorts Forschung und Lehre eine Evaluation des PJ durch. ²Die Erhebung der Daten erfolgt anonym. ³Die Evaluationsergebnisse werden den Studierenden sowie den Fachabteilungen des Universitätsklinikums und der ALK regelmäßig in geeigneter Form bekannt gemacht. ⁴Daten werden ausschließlich in solcher Weise veröffentlicht, dass eine Identifizierung der Herkunft der Daten nicht möglich ist.

§ 11 Administration des PJ und Ausschuss für Angelegenheiten des Praktischen Jahres

¹Die administrativen Belange hinsichtlich Organisation und Durchführung des PJ liegen in der Verantwortung des Ressorts Forschung und Lehre. ²Zur Wahrung der fachlich-inhaltlichen Interessen im Rahmen des PJ wird von der Studienkommission zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse ein „Ausschuss für Angelegenheiten des Praktischen Jahres“ (im folgenden kurz: PJ-Ausschuss) eingesetzt. ³Der PJ-Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein Sprecher des Ausschusses,
2. je eine Vertreterin/ein Vertreter der Fachgebiete Innere Medizin, Chirurgie und eines Wahlfaches, die/der aktiv an der Ausbildung von PJ-Studierenden beteiligt ist,
3. eine Vertreterin/ein Vertreter des Ressorts Forschung und Lehre,
4. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden,
5. die „Sprecherin ALK“/der „Sprecher ALK“ gemäß § 3 Satz 7 der Anlage 2.

⁴Die Mitglieder gemäß Satz 3 Nr. 1 – 4 sind stimmberechtigte Mitglieder, das Mitglied gemäß Satz 3 Nr. 5 ist beratendes Mitglied. ⁵Die Mitglieder gemäß Satz 3 Nr. 1 – 3 werden von der Studienkommission benannt. ⁶Die Mitglieder gemäß Satz 3 Nr. 4 werden von den studentischen Vertretern in der Studienkommission benannt. ⁷Die Sprecherin/Der Sprecher des PJ-Ausschusses gemäß Satz 3 Nr. 1 soll gleichzeitig Mitglied der Studienkommission und aktiv an der Ausbildung von PJ-Studierenden beteiligt sein. ⁸Sofern sie/er nicht Mitglied der Studienkommission ist, erhält sie/er für

die Dauer der Amtsausübung den Status eines beratenden Mitglieds in der Studienkommission. ⁹Die Sprecherin/Der Sprecher kann gleichzeitig Vertreterin/Vertreter eines der Fachgebiete gemäß Satz 3 Nr. 2 sein. ¹⁰Der PJ-Ausschuss kann bei den Beratungen im Rahmen des Verteilungsverfahrens nach § 7 der Anlage 2 um zwei zusätzliche Studierende mit beratender Stimme ergänzt werden.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 05.06.2002 (Az. 11.2-745 02-50) die Einrichtung eines Zusatzstudienganges „Kriminalwissenschaften“ an der Juristischen Fakultät genehmigt.

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester, in denen insgesamt 23 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind. Es wird der Hochschulgrad „Magister Legum“ (LLM) verliehen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 28.05.2002 (Az. 11.3 – 745 02 – 87) die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ genehmigt. Die Ordnung wird hiermit bekannt gemacht:

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Internationalen Master-/Promotionsstudiengang
Molekulare Biologie
am Göttinger Zentrum für Molekulare Biowissenschaften (GZMB)

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel des Studiengangs

Ziel des Studiengangs für Molekulare Biologie, dessen Inhalte, Prüfungen und Abschlüsse in der Prüfungsordnung enthalten sind, ist es, im Bereich der molekularen biologisch/ biomedizinisch orientierten Wissenschaften eine weiterführende fakultätsübergreifende Ausbildung anzubieten, die in 1,5 Jahren zum "Master of Science" (M.Sc.) bzw. in vier Jahren zur Promotion (Dr.rer.nat. oder Ph.D.) führen soll. Der Studiengang besteht aus einem gemeinsamen ersten Studienabschnitt für Master- und Promotionsstudierende und einem zweiten Studienabschnitt, der für beide Gruppen getrennt verläuft.

§ 2

Zulassungszahl und Studienbeginn

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die pro Studienjahr zugelassen werden können, beträgt 20 (Höchstzahl). Hierbei wird ein 50%iger Anteil von aus dem Ausland aufgenommenen Studierenden angestrebt. Zulassungen erfolgen nur zum Wintersemester des jeweiligen Studienjahres. Wird zu einem Studienjahr die Höchstzahl der Zulassungen tatsächlich nicht ausgeschöpft, so hat dies keinen Einfluss auf die Höchstzahl der Zulassungen im darauffolgenden Studienjahr.

Zweiter Teil

Zulassung zum ersten Studienabschnitt

§ 3

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen zum ersten Studienabschnitt

- (1) Zugangsvoraussetzung für den ersten Studienabschnitt ist ein mindestens sechsemestriges Studium mit Abschluss (B.Sc.), in dem neben der Spezialisierung auf ein Hauptgebiet der Biologie, Biochemie, Chemie, Medizin oder einem anderen experimentellen naturwissenschaftlichen Fach theoretische und praktische Grundkenntnisse der Biologie, Chemie und Physik vermittelt und nachgewiesen wurden.

- (2) Deutsche Studierende, an deren Studienort nach sechs Semestern kein Abschluss absolviert werden kann, können in den Studiengang aufgenommen werden. Der Studienausschuss (siehe Prüfungsordnung) entscheidet, ob die erbrachten Studienleistungen äquivalent zu einem B.Sc. einzustufen sind.
- (3) Alle Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Die Beurteilung der Englischkenntnisse erfolgt anhand der Ergebnisse aus international angebotenen Tests (TOEFL von mindestens 550 Punkten (handschriftlicher Test) bzw. 210 Punkten (computergestützter Test), IELTS von mindestens 7 Punkten oder ein äquivalenter Test. Wenn eine Teilnahme an diesen Tests nicht zumutbar ist, kann die Beurteilung der Englischkenntnisse auf der Grundlage eines persönlichen Gesprächs mit Mitgliedern des Studienausschusses erfolgen.
- (4) Das Höchstalter der Bewerberinnen und Bewerber soll für die Zulassung zum ersten Studienabschnitt 27 Jahre nicht überschreiten. Zulassung älterer Bewerberinnen und Bewerber ist nur in Ausnahmefällen möglich, über die der Studienausschuss entscheidet.
- (5) In Einzelfällen kann der Studienausschuss entscheiden, dass für Studierende die Teilnahme an einer vorbereitenden Phase erforderlich ist.

§ 4

Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) Bewerbungen müssen bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres bei der im Antragsformular angegebenen Adresse vorliegen.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular.
 - b. Zwei Empfehlungsschreiben von Hochschulprofessorinnen oder Hochschulprofessoren.
 - c. Ein Lichtbild neueren Datums.

- d. Gegebenenfalls Nachweis eines B.Sc.-Abschlusses oder eines vergleichbaren Hochschulabschlusses gemäß § 3 Abs. 1, 2 in deutscher oder englischer Sprache.
 - e. Nachweis der erbrachten Studienleistungen in deutscher oder englischer Sprache.
 - f. Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 3.
- (3) Die Bewerbung um Zulassung ist zu richten an die auf dem Antragsformular angegebene Adresse.

§ 5

Durchführung der Zulassung

- (1) Aus den eingegangenen Bewerbungen wird durch den Studienausschuss eine Auswahl der besten Kandidatinnen und Kandidaten getroffen, mit denen Auswahlgespräche geführt werden. Die besten 20 Kandidatinnen und Kandidaten werden zugelassen.
- (2) Die Entscheidung über die Annahme bzw. Ablehnung trifft der Studienausschuss, wobei bei Bedarf weitere Dozentinnen oder Dozenten zur Entscheidungsfindung hinzugezogen werden können. Diese Entscheidung ist vorläufig und wird erst mit dem Nachweis des erfolgreich absolvierten Abschlusses gem. § 3 Abs. 1, 2 endgültig.
- (3) Die Durchführung der Zulassung obliegt dem Studienausschuss.

§ 6

Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

- (1) Bei einer erfolgreichen Bewerbung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein schriftlicher Zulassungsbescheid erteilt.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der sich die Zugelassenen zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt dem Studienausschuss die

Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

- (3) Der Studienausschuss wird zunächst abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrecht erhalten. Wird die Erklärung dem Studienausschuss nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt, so ist die Bewerberin oder der Bewerber von weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.
- (4) Ein Zulassungsbescheid kann nicht erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 3 und 4 nicht vorliegen.

Dritter Teil

Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zum zweiten Studienabschnitt

- (1) Studierende, die den ersten Abschnitt des Studienganges erfolgreich abgeschlossen haben, können auf Empfehlung des Studienausschusses auf der Basis der im ersten Studienjahr erbrachten Leistungen in das Promotionsprogramm aufgenommen werden.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit Diplom (oder gleichwertigem Abschluss) in Biologie, Biochemie, Chemie oder einem anderen experimentellen naturwissenschaftlichen Fach können nach Bestehen der zweiteiligen Masterprüfung auf Empfehlung des Studienausschusses in den Promotionsstudiengang aufgenommen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 19.06.2002 (Az. 11.3 – 745 02 – 88) die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“ genehmigt. Die Ordnung wird hiermit bekannt gemacht:

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen

für den Internationalen Master-/Promotionsstudiengang

Neurowissenschaften

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel des Studiengangs

Ziel des Studiengangs für Neurowissenschaften, dessen Inhalte, Prüfungen und Abschlüsse in der Prüfungsordnung enthalten sind, ist es, die im Grundstudium der Fächer Medizin, Biologie, Psychologie, Physik und anderer Naturwissenschaften erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Neurowissenschaften zu vertiefen und zu erweitern. Die Vermittlung von Fachwissen schließt die theoretischen, methodischen und experimentellen Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten ein und fördert die Befähigung für anwendungs-, forschungs- und lehrbezogene Tätigkeitsfelder. Der Studiengang besteht aus einem ersten Studienabschnitt (Masterprogramm) und einem zweiten Studienabschnitt (Promotionsprogramm).

§ 2

Zulassungszahl und Studienbeginn

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die pro Studienjahr zugelassen werden können, beträgt höchstens 20. Hierbei wird ein 50%iger Anteil von aus dem Ausland aufgenommenen Studierenden angestrebt. Der Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. Wird zu einem Studienjahr die Höchstzahl der Zulassungen tatsächlich nicht ausgeschöpft, so hat dies keinen Einfluss auf die Höchstzahl der Zulassungen im darauffolgenden Studienjahr.

Zweiter Teil

Zulassung zum ersten Studienabschnitt

§ 3

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zum ersten Studienabschnitt

- (1) Zugangsvoraussetzung für den ersten Studienabschnitt ist ein mindestens sechssemestriges Studium mit Abschluss (B.Sc.), in dem neben der Spezialisierung auf ein Hauptgebiet der Biologie, Medizin, Physik, Chemie, Psychologie oder einem anderen experimentellen naturwissenschaftlichen Fach theoretische und praktische Grundkenntnisse der Biologie, Chemie und Physik vermittelt und nachgewiesen wurden.
- (2) Deutsche Studierende, an deren Studienort nach sechs Semestern kein Abschluss absolviert werden kann, können in den Studiengang aufgenommen werden. Der Studienausschuss (siehe Prüfungsordnung) entscheidet, ob die erbrachten Studienleistungen äquivalent zu einem B.Sc. einzustufen sind.
- (3) Alle Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Die Beurteilung der Englischkenntnisse erfolgt anhand der Ergebnisse aus international angebotenen Tests (TOEFL von mindestens 550 Punkten (handschriftlicher Test) bzw. 210 Punkten (computergestützter Test), IELTS von mindestens 7 Punkten oder einen äquivalenten Test). Wenn eine Teilnahme an diesen Tests nicht zumutbar ist, kann die Beurteilung der Englischkenntnisse auf der Grundlage eines persönlichen Gesprächs mit Mitgliedern des Studienausschusses erfolgen.
- (4) Das Höchstalter der Bewerberinnen und Bewerber soll für die Zulassung zum ersten Studienabschnitt 27 Jahre nicht überschreiten. Zulassung älterer Bewerberinnen und Bewerber ist nur in Ausnahmefällen möglich, über die der Studienausschuss entscheidet.

§ 4

Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) Bewerbungen müssen bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bei der im Antragsformular angegebenen Adresse vorliegen.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a. Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular.
 - b. Zwei Empfehlungsschreiben von Hochschulprofessorinnen oder Hochschul-professoren.
 - c. Ein Lichtbild neueren Datums.
 - d. Gegebenenfalls Nachweis eines B.Sc.-Abschlusses oder eines vergleichbaren Hochschulabschlusses nach § 3 Abs. 1, 2 in deutscher oder englischer Sprache.
 - e. Nachweis der erbrachten Studienleistungen in deutscher oder englischer Sprache.
 - f. Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 3.
- (3) Die Bewerbung um Zulassung ist zu richten an die auf dem Antragsformular angegebene Adresse.

§ 5

Durchführung der Zulassung

- (1) Aus den Bewerbungsunterlagen wird durch den Studienausschuss eine Vorauswahl der besten Kandidatinnen und Kandidaten getroffen, mit denen ein schriftlicher Eignungstest und Auswahlgespräche geführt wurden. Die besten 20 Kandidatinnen und Kandidaten werden zugelassen.
- (2) Die Entscheidung über Annahme bzw. Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber trifft der Studienausschuss, wobei er bei Bedarf weitere Vertreter der am Studiengang beteiligten Fächer hinzuziehen kann.
- (3) Die Durchführung der Zulassung obliegt dem Studienausschuss.

§ 6

Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

- (1) Bei einer erfolgreichen Bewerbung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein schriftlicher Zulassungsbescheid erteilt.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der sich die Zugelassenen zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt dem Studienausschuss die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.
- (3) Der Studienausschuss wird zunächst abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrecht erhalten. Wird die Erklärung dem Studienausschuss nicht fristgerecht vorgelegt, so ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.
- (4) Ein Zulassungsbescheid kann nicht erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 3 und 4 nicht vorliegen.

Dritter Teil

Zulassung zum zweiten Studienabschnitt

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zum zweiten Studienabschnitt

- (1) Studierende, die den ersten Abschnitt des Studienganges erfolgreich abgeschlossen haben, können auf Empfehlung des Studienausschusses auf der Basis der erbrachten Leistungen in das Promotionsprogramm aufgenommen werden.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber anderer diplomierter Naturwissenschaften, Absolventen anderer Masterstudiengänge sowie Studierende der Medizin nach dem Zweiten Staatsexamen können nach Bestehen der zweiteiligen Masterprüfung mit der Note "gut" auf Empfehlung des Studienausschusses in den Promotionsstudiengang aufgenommen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 30.04.2002 (Az. 11.3-745 02-24) die Ordnung über die Feststellung der Eignung und Zulassung zum Promotionsstudiengang „Holzbiologie und Holztechnologie“ genehmigt. Die Ordnung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 6 NHG bekannt gemacht:

Ordnung über die Feststellung der Eignung und Zulassung zum Promotionsstudiengang "Holzbiologie und Holztechnologie" an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August- Universität Göttingen

§ 1

Institute, Professorinnen und Professoren, Sprachkenntnisse

- (1) An dem Promotionsstudiengang "Holzbiologie und Holztechnologie" beteiligte Institute sind solche Institute, die im Rahmen des Promotionsstudienganges Dissertationsthemen betreuen und Pflichtveranstaltungen abhalten. Die in dem Promotionsstudiengang zu selbständiger Lehre befugten Personen werden im Folgenden als Professorinnen- und Professorengruppe bezeichnet.
- (2) Zur Teilnahme an dem Promotionsstudiengang genügen ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch. § 2 bleibt unberührt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudium

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Promotionsstudium ist ein in der Regel überdurchschnittlicher universitärer Abschluss mit dem Grad eines Masters of Science (M.Sc.), eines Diploms oder ein gleichwertiger akademischer Abschluss in einer Fachrichtung, die an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vertreten ist (Anlage 1) oder hierzu einen nahen Bezug hat.

- (2) Des Weiteren sind durch die Bewerberin oder den Bewerber - die oder der bei Eintritt in den Promotionsstudiengang nicht älter als 28 Jahre sein sollte - folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- a) die Bewerberin oder der Bewerber muss in einem Zulassungsverfahren gemäß § 3 Abs. 4 bis Abs. 6 ihre oder seine Eignung zur Teilnahme an dem Promotionsstudiengang nachgewiesen haben,
 - b) die Bewerberin oder der Bewerber muss über ausreichende Kenntnisse in Englisch verfügen; ausreichende Englischkenntnisse können etwa durch Vorlage von Publikationen der Bewerberin oder des Bewerbers in englischer Sprache, Zeugnisse, die ein Sprachniveau in Höhe eines sechsjährigen gymnasialen Unterrichts bestätigen oder durch eine in Englisch abgefasste Projektbeschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Dissertationsthema dargelegt werden.

§ 3

Zulassungsverfahren zum Promotionsstudium

- (1) Die Dissertationsthemen werden durch die Professorinnen und Professoren der am Promotionsstudiengang beteiligten Institute in internationalen Fachzeitschriften, Online oder in anderer geeigneter Weise ausgeschrieben.
- (2) Zulassungen zum Promotionsstudium sind zum Winter- und Sommersemester eines jeden Jahres möglich. Je Semester können bis zu zehn Bewerberinnen oder Bewerber zum Promotionsstudium zugelassen werden (Zulassungshöchstzahl). Anträge auf Zulassung zum Promotionsstudium sind schriftlich an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, Büsgenweg 5, 37077 Göttingen) zu richten. Anträge auf Zulassung zum Promotionsstudium zum Sommersemester müssen dort bis zum 15. Januar eingegangen sein. Anträge auf Zulassung zum Promotionsstudium zum Wintersemester müssen dort bis zum 15. Juli eingegangen sein.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften. Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern sind beglaubigte Übersetzungen in Englisch oder Deutsch beizufügen,
 - b) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
 - c) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits um die Zulassung zu einem Promotionsstudiengang oder Promotionsverfahren beworben hat,
 - d) eine glaubhafte Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Dissertationsthema,

- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich oder nicht beendet hat.
- (4) Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen entscheidet die "Kommission für die Anerkennung der Gleichwertigkeit externer Studienabschlüsse der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie" über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs.4. Diese Kommission wird vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt und setzt sich paritätisch aus den Mitgliedergruppen nach § 40 Abs. 1 NHG zusammen. Bewerbungen, die nicht form- oder fristgerecht oder unvollständig eingehen, sind vom weiteren Zulassungsverfahren ausgeschlossen.
- (5) Aus den Bewerbungen trifft ein Auswahlgremium eine Vorauswahl unter den Kandidatinnen und Kandidaten, deren Bewerbung die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 5 erfüllen. Auswahlkriterien sind die Note des Abschlusszeugnisses des wissenschaftlichen Studienganges nach § 2 Abs. 1 und zusätzliche Leistungen, die das besondere Interesse der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Promotionsstudiengang darlegen. Das Auswahlgremium wird von der Professorinnen- und Professorengruppe der am Promotionsstudiengang beteiligten Institute für zwei Jahre gewählt und setzt sich aus drei Vertretern der Professorinnen- und Professorengruppe der am Promotionsstudiengang beteiligten Institute der Universität Göttingen sowie einer externen Gutachterin oder eines externen Gutachters zusammen. Als externe Gutachterin oder externer Gutachter in dem Auswahlgremium ist ein Mitglied der Professorinnen- und Professorengruppe einer der Forschungseinrichtungen zu berufen, mit denen die am Promotionsstudiengang beteiligten Institute kooperieren.
- (6) Die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten für den Promotionsstudiengang haben sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Ist einer auswärtigen Kandidatin oder einem auswärtigen Kandidaten die Anreise eigens zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung nicht zumutbar, so kann diese mündliche Prüfung auch EDV-gestützt durchgeführt werden. Die Prüfung erfolgt in Englisch. Das Auswahlgremium entscheidet auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse über die Aufnahme der Kandidatin oder des Kandidaten in den Promotionsstudiengang. Die Kandidatinnen und Kandidaten mit den besten Prüfungsergebnissen werden zum Promotionsstudiengang zugelassen. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Themenstellerin oder der Themensteller der Dissertation über die Aufnahme in den Promotionsstudiengang. Das Auswahlgremium leitet die Entscheidungen an die Studiendekanin oder den Studiendekan weiter. Diese oder dieser teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Auswahlverfahrens mit.

§ 4

Nachrückverfahren

- (1) Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung zum Promotionsstudium erteilt die Studiendekanin oder der Studiendekan der Bewerberin oder dem Bewerber einen

schriftlichen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der Studiendekanin oder dem Studiendekan die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- oder formgerecht der Studiendekanin oder dem Studiendekan vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Studienplätze, die zu verteilen sind, weil Zulassungsbescheide nach Abs. 1 ungültig geworden sind, werden unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die bisher nicht berücksichtigt worden sind, in einem Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird gemäß den §§ 2 ff. dieser Ordnung durchgeführt.

§ 5

Entscheidung, Widerspruch

- (1) Entscheidungen (Verwaltungsakte), die nach dieser Zulassungsordnung getroffen wurden und die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. Die Frist wird durch Einlegung bei der Dekanin oder dem Dekan oder dem Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gewahrt.
- (2) Soweit die Stelle, die die Entscheidung erlassen hat, den Widerspruch für begründet hält, hilft sie ihm ab. Die Abhilfeentscheidung soll unverzüglich ergehen.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, der unverzüglich über den Widerspruch entscheiden soll. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 6

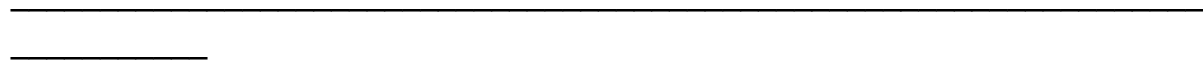
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1

Katalog der an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gelehrtten Fächer:

Bioklimatologie
Bodenkunde der Tropen und Subtropen
Forstbenutzung
Forstbotanik
Forsteinrichtung
Forstgenetik
Forstgeschichte
Forstliche Arbeitswissenschaft
Forstliche Biometrie und Informatik
Forstökonomie
Forstpathologie
Forstpolitik
Forstverwaltungslehre
Forstzoologie
Naturschutz und Landschaftspflege
Ökologische Bodenkunde
Technische Mykologie
Waldbau der gemäßigten Breiten
Waldbau der Tropen und Subtropen
Walderschließung
Waldwachstumslehre
Wildbiologie einschließlich Jagd- und Fischereikunde



Der Präsident der Georg-August-Universität Göttingen hat mit Verfügung vom 13.05.2002 die Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Holzbiologie und Holztechnologie“ genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Prüfungsordnung zum
Promotionsstudiengang "Holzbiologie und Holztechnologie"
an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen verleiht nach dieser Prüfungsordnung den Grad eines "Doctor of Philosophy", abgekürzt "Ph.D."
- (2) Die Verleihung des Ph.D. setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit voraus. Dieser wird durch Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und durch eine erfolgreiche Promotionsprüfung erbracht.

§ 2

Art und Umfang der Promotionsprüfung

Die Promotionsprüfung besteht aus:

- a) einer wissenschaftlichen Abhandlung, die über eine selbständig durchgeführte wissenschaftliche Forschungsarbeit verfasst wurde (§ 5 Dissertation),
- b) einer mündlichen Prüfung; im Rahmen dieser Prüfung muss die Dissertation hochschulöffentlich verteidigt werden (§ 6 Disputation).

§ 3

Antrag auf Zulassung zur Prüfung, Antragsrücknahme

- (1) Für die Zulassung zur Promotionsprüfung ist ein erfolgreiches Studium gemäß der Studienordnung für den Promotionsstudiengang "Holzbiologie und Holztechnologie" an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie nachzuweisen. Das Studium im Promotionsstudiengang ist erfolgreich absolviert, wenn die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 5 der Studienordnung erbracht wurden. Der Erfolg des Studiums ist durch Vorlage von Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an leistungsbewerteten Veranstaltungen gemäß § 5 der Studienordnung durch die Bewerberin oder den Bewerber nachzuweisen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist durch die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für

Forstwissenschaften und Waldökologie zu richten. Dem Antrag ist eine Empfehlung des Betreuungsteams beizufügen. Die Zusammensetzung des Betreuungsteams ist in § 6 der Studienordnung geregelt. Die Dekanin oder der Dekan leitet den Antrag an den Fakultätsrat weiter. Dieser entscheidet über die Zulassung zur Promotionsprüfung.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) drei Exemplare der Dissertation,
- b) ein Nachweis über das erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudium,
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
- d) eine eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist,
- e) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits um die Zulassung zu einem Promotionsverfahren beworben hat,
- f) etwaige veröffentlichte wissenschaftliche Schriften der Bewerberin oder des Bewerbers,
- g) die Abgangszeugnisse der Hochschulen, an denen die Bewerberin oder der Bewerber studiert hat,
- h) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich oder nicht beendet hat,
- i) Angabe der gewählten Fachgebiete im Umfeld der Dissertation, die als Prüfungstoff für die Disputation in Frage kommen.

Zeugnisse sind in Form beglaubigter Abschriften vorzulegen.

(4) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.

(5) Solange eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation nicht ergangen ist oder die mündliche Prüfung nicht begonnen hat, ist die Rücknahme des Antrags auf Zulassung zur Promotionsprüfung möglich.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und dem Betreuungsteam der Doktorandin oder des Doktoranden zusammen. Die Zusammensetzung des Betreuungsteams ist in § 6 der Studienordnung geregelt. Die Dekanin oder der Dekan übernimmt im Prüfungsausschuss den Vorsitz. Sie oder er kann sich vertreten lassen.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird nach Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Promotion vom Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie bestellt.

§ 5

Dissertation, kumulative Dissertation

- (1) Die Dissertation ist schriftlich abzufassen. Sie muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit sein. Sie muss zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit hat, zur Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen im Fachschwerpunkt, dem die Arbeit zuzuordnen ist, selbständig bedeutende Beiträge zu leisten. Die Dissertation ist in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag ist die Abfassung auch in einer anderen Sprache zulässig, wenn die Referentinnen und Referenten, die die Dissertation begutachten, zustimmen.
- (2) Als Dissertation gilt auch die Vorlage von mindestens zwei Publikationen in international referierten Fachzeitschriften, in denen die Bewerberin oder der Bewerber als alleinige Autorin oder alleiniger Autor oder als Erstautorin oder Erstautor verantwortlich zeichnet, wenn das Betreuungsteam bestätigt, dass diese Publikationen den wesentlichen Teil der Forschungsarbeit zur Dissertation ausmachen (sog. kumulative Dissertation). Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren sind die Beiträge der Bewerberin oder des Bewerbers kenntlich zu machen. Der kumulativen Dissertation ist eine aussagekräftige Zusammenfassung und Einordnung der eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext voranzustellen.
- (3) Der Fakultätsrat benennt zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät, darunter die erste Betreuerin oder den ersten Betreuer als erste und zweite Referentinnen oder Referenten für die Bewertung der Dissertation. Fallweise kann eine dritte Referentin oder ein dritter Referent hinzugezogen werden. Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht bei der Benennung der zweiten Referentin oder des zweiten Referenten. Eine dritte Referentin oder

ein dritter Referent ist in folgenden Fällen hinzuziehen:

- a) wenn die Gutachten um mehr als ein Prädikat voneinander abweichen oder
- b) wenn das Prädikat "summa cum laude" verliehen werden soll.

(4) Die Referentinnen und Referenten fertigen je ein schriftliches Gutachten über die eingereichte Dissertation an, in dem die Annahme oder Ablehnung der Arbeit begründet wird. Im Falle der Annahme der Dissertation schlagen die Referentinnen und Referenten eines der folgenden Prädikate vor:

- a) summa cum laude (ausgezeichnet),
- b) magna cum laude (sehr gut),
- c) cum laude (gut),
- d) rite (genügend).

(5) Die Dissertation und die Gutachten werden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt, bevor die Dissertation angenommen werden kann. In dieser Zeit können alle prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie die Arbeit einsehen und schriftlich begründeten Einspruch gegen die Dissertation erheben. Der Einspruch ist an den Prüfungsausschuss (§ 4) zu richten.

(6) Über Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet der Prüfungsausschuss, bevor die Disputation anberaumt wird. Haben alle Referentinnen und Referenten die Annahme der Dissertation empfohlen und liegt kein Einspruch gegen die Dissertation vor, so ist sie anzunehmen. Haben alle Referentinnen und Referenten die Ablehnung empfohlen und liegt hiergegen kein Einspruch vor, so ist sie abzulehnen. Andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung aller vorliegenden Gutachten und Einsprüche mit einfacher Mehrheit. Der Prüfungsausschuss teilt dem Fakultätsrat seine Entscheidung mit. Dieser teilt die Entscheidung über die Dekanin oder den Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. Im Falle der Annahme ist gleichzeitig der Termin zur Disputation zu benennen.

(7) Im Falle der erstmaligen Ablehnung ist die Entscheidung mit einem Hinweis auf die Wiederholbarkeit des Antrags auf Zulassung zur Promotionsprüfung zu versehen. Nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dabei ist die vorgehende Ablehnung mitzuteilen.

Wird auch dieser wiederholte Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung abge-

lehnt, ist das Promotionsstudium erfolglos beendet. Weitere Promotionsprüfungsverfahren im Rahmen des Promotionsstudienganges "Holzbiologie und Holztechnologie" an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen dürfen nicht eröffnet werden.

§ 6

Disputation

- (1) Die Disputation wird vor dem Prüfungsausschuss abgelegt. Die Disputation ist hochschulöffentlich und wird durch Aushang bekannt gemacht. Sie besteht aus einem Fachvortrag von 30 bis 45 Minuten Dauer, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation vorgestellt werden, und einer ausführlichen Diskussion über die vorgetragene Forschungsarbeit. Im Rahmen der Diskussion soll die Doktorandin oder der Doktorand auch Kenntnisse im Fachschwerpunkt der Dissertation und in zwei von ihr oder ihm benannten, verwandten Fachgebieten unter Beweis stellen. Fragerecht haben der Prüfungsausschuss, die am Promotionsstudiengang beteiligten Professorinnen und Professoren sowie die übrigen Mitglieder der Professorinnen- und Professorengruppe der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie. Die Dauer der Disputation beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten. Die Doktorandin oder der Doktorand kann beantragen, dass die Disputation in deutscher oder englischer Sprache abgehalten wird. Der Prüfungsausschuss soll dem Antrag entsprechen, soweit nicht schwerwiegende Gründe dem entgegen stehen. Die Disputation ist durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses zu protokollieren.
- (2) Im Anschluss an die Disputation entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Disputation bestanden ist, und legt das Prädikat für die Disputation fest. Für die Bewertung der Disputation sind die in § 5 (4) aufgeführten Prädikate zu verwenden. Der Prüfungsausschuss legt des Weiteren das Prädikat für die Dissertation fest. Für Entscheidungen ist die einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ausreichend. Soll für die Dissertation oder die Disputation das Prädikat "summa cum laude" vergeben werden, so ist jedoch Einstimmigkeit erforderlich. Die Prädikate für die Dissertation und die Disputation werden getrennt voneinander ausgewiesen. Die Entscheidungen werden durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses protokolliert und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (3) Eine nicht bestandene Disputation kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach sechs Monaten und muss innerhalb eines Jahres seit Nichtbestehen der Disputation abgelegt werden; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 7

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der bestandenen Disputation veröffentlicht sein. Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag eine Fristverlängerung gewähren. Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Kandidatin oder der Kandidat.

- (2) Veröffentlichungen können in folgender Weise abgegeben werden:
 - a) drei Exemplare der kumulativen Dissertation einschließlich der Zusammenfassung und Einordnung der Ergebnisse in den fachlichen Kontext im Sinne von § 5 Abs. 2; zusätzlich sind mindestens 30 Sonderdrucke oder Kopien als Beleg für die Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschungsarbeit in international referierten Fachzeitschriften abzuliefern,
 - b) 20 Exemplare einer Buchhandelsausgabe, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
 - c) drei Exemplare der vollständig genehmigten Fassung und Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Richtlinie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen betreffend die elektronische Publikation von Dissertationen oder
 - d) 100 Exemplare der vollständigen, genehmigten Fassung in Buch- oder Foto- druck zum Zweck der Verbreitung.

- (3) Die Prüfungskommission kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen. Die Veröffentlichung ist erst nach Abgabe eines Revisionsscheins (Anlage 1) möglich, auf dem die Erfüllung der Auflagen von der ersten Betreuerin oder dem ersten Betreuer durch Unterzeichnen bestätigt wird.

§ 8

Doctor of Philosophy

- (1) Nach bestandener Promotionsprüfung und der Veröffentlichung der Dissertation wird der akademische Titel "Doctor of Philosophy" durch die Dekanin oder den Dekan mittels Aushändigung der Promotionsurkunde in deutscher oder englischer Sprache (Anlage 2) verliehen.
- (2) Vor Überreichung der Urkunde darf der Titel nicht geführt werden.

§ 9

Entscheidung, Widerspruch

- (1) Entscheidungen (Verwaltungsakte), die nach dieser Prüfungsordnung getroffen wurden und die Doktorandin oder den Doktoranden beschweren, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. Die Frist wird durch Einlegung bei der Dekanin oder dem Dekan oder dem Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gewahrt.
- (2) Soweit die Stelle, die die Entscheidung erlassen hat, den Widerspruch für begründet hält, hilft sie ihm ab. Die Abhilfeentscheidung soll unverzüglich ergehen.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, der unverzüglich über den Widerspruch entscheiden soll. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1

Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau / Herrn*

.....

aus

betitelt:

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung durch meine Unterschrift.

Göttingen, den

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2
Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie
der Georg-August-Universität Göttingen

verleiht unter
der Präsidentin / dem Präsidenten*
Professorin / Professor Dr.*...
und der Dekanin / dem Dekan* der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökolo-
gie
Professorin / Professor Dr.*...
Frau / Herrn*
aus
...
den Grad

Doctor of Philosophy (Ph.D.)

nachdem sie / er* in ordnungsgemäßem Promotionsprüfungsverfahren durch die mit
"....." beurteilte Dissertation
(Thema)
sowie durch die mit dem Prädikat "....." bestandene Disputation
ihre / seine* wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Göttingen, den

Universitätssiegel

Dekanin / Dekan* der Fakultät

* Nichtzutreffendes streichen

Der Präsident der Georg-August-Universität Göttingen hat mit Verfügung vom 13.05.2002 die Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Holzbiologie und Holztechnologie“ genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Studienordnung zum
Promotionsstudiengang "Holzbiologie und Holztechnologie"
an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-
Universität Göttingen**

§ 1

Allgemeines

- (1) Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Promotionsstudiengang "Holzbiologie und Holztechnologie" an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Am Promotionsstudiengang "Holzbiologie und Holztechnologie" beteiligte Institute sind solche Institute, die im Rahmen des Promotionsstudienganges Dissertationsthemen betreuen und Pflichtveranstaltungen abhalten. Die in dem Promotionsstudiengang zu selbständiger Lehre befugten Personen werden im Folgenden als Professorinnen- und Professorengruppe bezeichnet.

§ 2

Ziel des Promotionsstudiums

Ziel des Promotionsstudiums ist es, im Forschungsschwerpunkt "Holzbiologie und Holztechnologie" eine curricular festgelegte postgraduale Ausbildung anzubieten, in der die theoretischen und methodischen Grundlagen des Fachgebiets vertieft und erweitert werden.

§ 3

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Der Beginn des Promotionsstudiums ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Anträge auf Zulassung zum Promotionsstudium sind schriftlich an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, Büsgenweg 5, 37077 Göttingen) zu richten. Anträge auf Zulassung zum Promotionsstudium zum Sommersemester müssen dort bis zum 15. Januar eingegangen sein. Anträge auf Zulassung zum Promotionsstudium zum Wintersemester müssen dort bis zum 15. Juli eingegangen sein.

(2) Für zugelassene Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird eine Einführungsveranstaltung angeboten, zu der schriftlich eingeladen wird.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 4

Umfang des Promotionsstudienganges

(1) Der Promotionsstudiengang "Holzbiologie und Holztechnologie" besteht in der Regel aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 50 Credits gemäß § 5 Absatz 1. Die Veranstaltungen werden von der Professorinnen- und Professorengruppe des Promotionsstudienganges festgelegt und durch den Fakultätsrat bestätigt. Im Pflichtbereich werden die Lehrveranstaltungen in Englisch abgehalten.

(2) Im Pflichtbereich umfasst der Promotionsstudiengang folgende Veranstaltungen gemäß Anlage 1:

- a) Laborpraktika zur Erarbeitung und Vertiefung der methodischen Fertigkeiten der Doktorandinnen und Doktoranden. Ihr Anteil am Pflichtteil des Promotionsstudiums soll mindestens 50% betragen. Praktika sollen an ausländischen Partnerinstituten absolviert werden, wenn es thematisch sinnvoll ist,
- b) eine zweisemestrige Vorlesung über Entwicklungen in der Holzbiologie und Holztechnologie mit Nachbereitung in Tutorien zur Vertiefung der theoretischen Kenntnisse; ihr Anteil am Pflichtteil des Promotionsstudiums soll 10% nicht überschreiten,
- c) Doktorandinnen- und Doktorandenkolloquien; ihr Anteil am Pflichtteil des Promotionsstudiums soll 20% nicht überschreiten,
- d) Gastwissenschaftlerinnen- und Gastwissenschaftlerprogramme, die ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einbeziehen.

(3) Im Wahlpflichtbereich sollen Veranstaltungen zur Vermittlung von kommunikativen und didaktischen Fertigkeiten angeboten werden.

(4) Jährlich soll eine Tagung über fachspezifische Themen des Promotionsstudienganges durch die beteiligten Institute ausgerichtet werden.

§ 5

Studienleistungen

(1) Innerhalb des Promotionsstudiums sind von den Doktorandinnen und Doktoranden mit Credits bewertete Studienleistungen zu erbringen. Ein Credit ent-

spricht gemäss European Credit Transfer System (ECTS) einer workload von 30 Arbeitsstunden im Präsenz- und/oder Selbststudium. Die Festlegung der zu erbringenden Studienleistungen und ihre Bewertung durch Credits erfolgt durch die Professorinnen- und Professorengruppe des Promotionsstudienganges und werden durch den Fakultätsrat bestätigt. Für die Zulassung zur Promotionsprüfung sind Leistungsnachweise in Höhe von insgesamt 50 Credits notwendig.

- (2) Als Studienleistungen in Höhe von insgesamt 40 Credits müssen von jeder Doktorandin und jedem Doktoranden im Pflichtbereich mindestens erbracht werden:
 - a) zwei Protokolle im Rahmen der Laborpraktika. Die Protokolle müssen wissenschaftlichen Kriterien genügen. Hierfür werden je 15 Credits vergeben,
 - b) zwei Vorträge über den Stand des Dissertationsprojekts im Rahmen der Doktorandinnen- und Doktorandenkolloquien. Hierfür werden je 3 Credits vergeben,
 - c) zwei Kurzreferate im Rahmen der Nachbereitung des Vorlesungsstoffs in den Tutorien. Hierfür werden je 2 Credits vergeben.
- (3) Im Wahlpflichtbereich sind Veranstaltungen in Höhe von insgesamt 10 Credits zu belegen.
- (4) Die Doktorandinnen und Doktoranden sollen in der Endphase des Promotionsstudiums Ergebnisse ihrer Dissertation auf einer internationalen Fachtagung vorstellen oder in international referierten Fachzeitschriften veröffentlichen. Die Doktorandin oder der Doktorand wird hierbei durch das Betreuungsteam (§ 6) beraten.
- (5) Für die erfolgreiche Teilnahme an leistungsbewerteten Veranstaltungen werden von den Dozentinnen und Dozenten Teilnahmebescheinigungen unter Ausweisung der erzielten Credits ausgestellt.

§ 6

Betreuung

- (1) Die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden übernimmt ein Betreuungsteam, bestehend aus der ersten Betreuerin oder dem ersten Betreuer der Forschungsarbeit sowie zwei weiteren Dozentinnen oder Dozenten. Die Mitglieder des Betreuungsteams müssen der Professorinnen- und Professorengruppe angehören. Die erste Betreuerin oder der erste Betreuer ist die Themenstellerin oder der Themensteller des Dissertationsthemas.

Die erste Betreuerin oder der erste Betreuer sowie ein weiteres Mitglied des Betreuungsteams müssen Professorinnen oder Professoren der Universität Göttingen sein.

- (2) Das Betreuungsteam wird durch den Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie im Benehmen mit der ersten Betreuerin oder dem ersten Betreuer der Dissertation eingesetzt. Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die beiden Dozentinnen oder Dozenten des Betreuungsteams.
- (3) Die Zusammensetzung des Betreuungsteams soll innerhalb der ersten drei Monate nach Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden beschlossen sein. Das Betreuungsteam tritt einmal jährlich unter Anwesenheit der Doktorandin oder des Doktoranden zusammen und berät über die Arbeit.
- (4) Im Laufe des ersten Semesters stellt die Doktorandin oder der Doktorand dem Betreuungsteam ihr oder sein Forschungsprojekt als Projektskizze vor. Das Betreuungsteam befindet über die Annahme der Projektskizze. Die Doktorandin oder der Doktorand berichtet sodann einmal jährlich schriftlich über den Fortschritt der Arbeit.
- (5) Das Betreuungsteam prüft am Anfang des sechsten Semesters, ob dem Fakultätsrat die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Promotionsprüfung zu empfehlen ist.
- (6) Kann ein Mitglied des Betreuungsteams die Betreuung einer Doktorandin oder eines Doktoranden aus Gründen, die die Doktorandin oder der Doktorand selbst nicht zu verantworten hat, nicht weiter gewährleisten, so übernimmt die Nachfolge in der Betreuung ein anderes Mitglied der Professorinnen- und Professorengruppe gemäß der Vorgaben nach Abs. 1 und 2.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1

Pflichtveranstaltungen im Promotionsstudiengang "Holzbiologie und Holztechnologie"

Das Promotionsstudium setzt sich aus folgenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammen:

Pflichtveranstaltungen

a) Laborpraktika

Die Doktorandinnen und Doktoranden haben an zwei Laborpraktika teilzunehmen, in denen unter Anleitung die methodischen Grundlagen für das im Rahmen der Dissertation zu bearbeitende Forschungsthema gelegt werden und methodische Kenntnisse in einem dem Dissertationsthema benachbarten Arbeitsgebiet vermittelt werden. Die Laborpraktika dienen darüber hinaus der Integration der Doktorandinnen und Doktoranden in eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe. Der Anteil der Laborpraktika am Pflichtteil des Promotionsstudiums soll mindestens 50 % betragen.

Die Laborpraktika finden in den am Promotionsstudiengang beteiligten oder in assoziierten Forschungslaboren statt. Laborpraktika sollen an ausländischen Partneruniversitäten absolviert werden, wenn es thematisch sinnvoll ist. Die Termine zur Ableistung der Laborpraktika sollen individuell in Absprache mit den Doktorandinnen und Doktoranden festgelegt werden.

Als Leistungsnachweis ist je Laborpraktikum von den Doktorandinnen und Doktoranden ein wissenschaftliches Protokoll anzufertigen, das internationalen Standards der Protokollführung genügt. Das Protokoll wird von zwei Dozentinnen oder Dozenten beurteilt, darunter eine Dozentin oder ein Dozent, in deren oder in dessen Labor das Praktikum durchgeführt wurde. Je Protokoll, das den Ansprüchen an eine wissenschaftliche Protokollführung entspricht, werden 15 Credits vergeben.

b) Vorlesung und Tutorien

Die Doktorandinnen und Doktoranden haben an einer zweisemestrigen Vorlesung über Entwicklungen in der Holzbiologie und Holztechnologie mit Nachbereitung in Tutorien teilzunehmen. In der Vorlesung werden fortgeschrittene Kenntnisse in der Holzbiologie und Holztechnologie sowie aktuelle Entwicklungen in den Fachgebieten der am Promotionsstudiengang beteiligten Arbeitsgruppen vermittelt und in den Tutorien kritisch diskutiert. Der Anteil der Vorlesung und der Tutorien am Pflichtteil des Promotionsstudiums soll 10 % nicht überschreiten.

Als Leistungsnachweise sind von den Doktorandinnen und Doktoranden in den Tutorien zwei Kurzreferate zu erbringen. Je erfolgreich gehaltenes Kurzreferat werden 2 Credits vergeben.

c) Doktorandinnen- und Doktorandenkolloquien

Doktorandinnen- und Doktorandenkolloquien sind durchgehender Bestandteil des Promotionsstudiums und sollen unter Anleitung von den Doktorandinnen und Doktoranden selbst organisiert werden. Ihr Anteil am Pflichtteil des Promotionsstudiums soll 20 % nicht überschreiten.

Die Doktorandinnen und Doktoranden haben im Rahmen der Doktorandinnen- und Doktorandenkolloquien zwei Vorträge über den Stand ihrer Forschungsarbeit zur Dissertation zu halten und im Anschluss hieran zur Diskussion zu stellen. Für einen erfolgreich gehaltenen Vortrag werden 3 Credits vergeben.

d) Gastwissenschaftlerinnen- und Gastwissenschaftlerprogramm

Die Doktorandinnen und Doktoranden haben während des Promotionsstudiums an einem einsemestrigen Gastwissenschaftlerinnen- und Gastwissenschaftlerprogramm, bestehend aus Spezialvorlesungen und workshopartigen Veranstaltungen, teilzunehmen. Über den fachlichen Austausch hinaus dient es der Kontakthanbahnung der Doktorandinnen und Doktoranden zu renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ihres Faches. Über das Gastwissenschaftlerinnen- und Gastwissenschaftlerprogramm werden die ausländischen Partnerinstitutionen in das Promotionsstudium einbezogen. Die Gestaltung und Durchführung des Programms soll unter Anleitung durch die Doktorandinnen und Doktoranden selbst erfolgen.

Wahlpflichtveranstaltungen

Die Doktorandinnen und Doktoranden haben während ihres Promotionsstudiums an mehreren Wahlpflichtveranstaltungen teilzunehmen.

Als Wahlpflichtveranstaltungen werden den Doktorandinnen und Doktoranden Veranstaltungen zur Vermittlung kommunikativer und didaktischer Fertigkeiten angeboten, eingeschlossen Veranstaltungen zur Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse sowie zu Projektmanagement und Patentrecht. Wahlpflichtveranstaltungen sollen in Form von Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

Der Senat hat am 05.06.2002 der Kooperationsvereinbarung zwischen der Georg-August-Universität Göttingen und dem Verein der Zuckerindustrie e.V. zugestimmt. Die Kooperationsvereinbarung wird hiermit bekannt gemacht:

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Georg-August-Universität Göttingen
vertreten durch den Präsidenten
Goßlerstraße 5/7, 37073 Göttingen

- nachfolgend **Universität** genannt -

und dem

Verein der Zuckerindustrie e.V.
Am Hofgarten 8, 53113 Bonn

- nachfolgend **Verein** genannt -

für sein

Institut für Zuckerrübenforschung
Holtenser Landstraße 77, 37079 Göttingen

- nachfolgend **IfZ** genannt -

Präambel

Der Verein ist Träger des IfZ, einer bundesweit tätigen Forschungseinrichtung zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen des Zuckerrübenanbaus. Die Aufgaben des IfZ umfassen Konzeption und Durchführung nationaler und internationaler Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die Koordinierung regionaler beratungsbezogener Feldversuche sowie Kommunikation und Wissenstransfer in Wissenschaft, Beratung und Praxis. Das IfZ ist ein wirtschaftlicher Zweckbetrieb für Forschung und Entwicklung ohne Gewinnerzielungsabsicht. Sein Status entspricht dem der Gemeinnützigkeit.

Die Fakultät für Agrarwissenschaften der Universität und das IfZ arbeiten bereits seit Jahren fachlich eng zusammen. Die Universität und das IfZ beabsichtigen, diese Zusammenarbeit zu verstärken und zu koordinieren, um dadurch den Wissenschaftsstandort Göttingen zu fördern. Der Senat der Universität hat gemäß dem dieser Vereinbarung als Anlage beigefügtem Auszug aus dem Senatsprotokoll vom ~~5.6.02~~ beschlossen, das IfZ als „Institut an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fakultät für Agrarwissenschaften“ anzuerkennen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zusammenarbeit der Universität und des IfZ in Forschung und Lehre. Die Universität und das IfZ werden sich insbesondere gegenseitig und ohne Beeinträchtigung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unterstützen.

§ 2 Wissenschaftliche Leitung des IfZ

(1) Arbeitgeber der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters ist der Verein. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des IfZ muss die

Einstellungsvoraussetzungen für das Professorenamt nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) erfüllen.

(2) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter soll sich an Forschung und Lehre in der Fakultät für Agrarwissenschaften der Universität beteiligen. Ihre oder seine Lehrleistung soll mindestens vier Semester-Wochenstunden einschließlich der damit verbundenen Prüfungstätigkeiten betragen. Auf eine Vergütung dieser Tätigkeiten durch die Universität wird verzichtet.

(3) Auf Antrag der Fakultät für Agrarwissenschaften und nach Stellungnahme des Senats der Universität soll die Universität der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter entweder die Befugnis verleihen, den akademischen Titel „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ zu führen oder sie oder ihn zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen.

§ 3 Bestellung der Institutsleiterin oder des Institutsleiters

Die Bestellung der wissenschaftlichen Leitung des IfZ durch den Verein erfolgt in enger Abstimmung mit der Universität. Die Parteien einigen sich hierbei auf folgendes Verfahren: Der Verein schlägt eine Kandidatin oder einen Kandidaten vor. Die Fakultät für Agrarwissenschaften prüft, ob die vorgeschlagene Person die Voraussetzungen für das Professorenamt (§ 51 NHG) erfüllt und beantragt die Bestellung zur oder zum Lehrbeauftragten oder zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor (§ 73 NHG) durch die Universität. Der Verein stellt die neue Leiterin oder den neuen Leiter ein.

§ 4 Zusammenarbeit in der Forschung

Die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erfolgt durch für jedes Vorhaben gesondert abzuschließende bilaterale Vereinbarungen zwischen der Universität und dem IfZ. Dabei soll die gegenseitige Nutzung der sächlichen und personellen Ressourcen ausgewogen erfolgen oder durch für das jeweilige Vorhaben spezifische finanzielle Vereinbarungen geregelt werden. Besondere Bedeutung wird der gemeinsamen Beantragung von Verbundprojekten mit finanzieller Förderung durch Dritte beigemessen. Zu diesem Zweck soll der stetige Kontakt zwischen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern beider Parteien gefördert werden.

§ 5 Zusammenarbeit in der Lehre

Ziel der Zusammenarbeit in der Lehre ist eine ergänzende Ausbildung der Studierenden der Universität und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des IfZ beteiligt sich an der Lehre und akademischen Ausbildung. Dies beinhaltet insbesondere die Betreuung bei der Anfertigung von Studien-, B.Sc.- und M.Sc.-Arbeiten durch Studierende sowie von Promotions- und Habilitationsschriften durch wissenschaftliches Personal von Universität und IfZ.

§ 6 Nutzung von Einrichtungen

Im Rahmen der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gestatten sich beide Parteien wechselseitig die Nutzung von Einrichtungen, soweit es die jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten zulassen. § 3 der „Ordnung über Form und Inhalt einer langfristigen Zusammenarbeit der Universität mit außeruniversitären Einrichtungen“ (Amtl. Mitteilungen Nr. 10/1993) ist zu beachten. Bei der Nutzung von Einrichtungen der jeweils anderen Partei hat deren eigener Bedarf Vorrang. Die finanzielle Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen wird angestrebt. Sofern die finanzielle Gleichwertigkeit der Leistungen nicht gewahrt ist, sind entsprechende Vergütungsregelungen zu treffen.

§ 7 Förderung des Wissenschaftsstandorts Göttingen

Beide Parteien fördern gemeinsam und in Kooperation mit anderen Institutionen im nationalen und internationalen Bereich Aktivitäten, die die Universität, das IfZ und allgemein den Wissenschaftsstandort Göttingen stärken. Dazu gehören in Absprache und gemeinsamer Organisation z.B. die Durchführung von Tagungen und Kongressen, die Integration in nationale und internationale wissenschaftliche oder agrarwirtschaftliche Organisationen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 8 Haftung

Die Parteien haften im Verhältnis zueinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Jede darüberhinausgehende Haftung unter den Parteien im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit ist – soweit gesetzlich zulässig – unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen. Gegenüber einem geschädigten Dritten haftet ausschließlich die Partei, die den Schaden verursacht hat. Insoweit stellen sich die Parteien von Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 9 Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2005 geschlossen und verlängert sich danach, wenn sie nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird, um jeweils ein weiteres Jahr.

(2) Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- der Senat der Universität die Anerkennung des IfZ als „Institut an der Universität“ widerruft;
- die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des IfZ nicht die Voraussetzungen für das Professorenamt (§ 51 NHG) erfüllt oder eine Bestellung zur oder zum Lehrbeauftragten oder zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor (§ 73 NHG) nicht erfolgt;
- wenn der Verein eine Veränderung des Gemeinnützigkeitsstatus des IfZ beabsichtigt.

§ 10 Sonstiges

(1) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für eine Partei bei Abschluss der Vereinbarung derart wesentlich war, dass ihr ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Parteien die unwirksamen Bestim-

mungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am Nächsten kommen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Die Parteien werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit dieser Vereinbarung oder anlässlich ihrer Durchführung ergeben sollten, gütlich beizulegen. Sollten sich Unstimmigkeiten nicht gütlich beilegen lassen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung Göttingen.

Anlage:

- Auszug aus dem Senatsprotokoll vom 05.06.2002
Göttingen, den 17. Juni 2002

Bonn, den 27. Mai 2002

Georg-August-Universität Göttingen
Der Präsident

Verein der Zuckerindustrie e.V.



(Prof. Dr. Horst Kern)



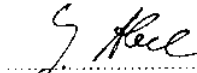
(Dr. Dieter Langendorf)

Göttingen, den 17. Juni 2002

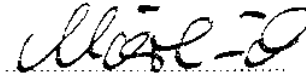
Göttingen, den 10. 6. 2002

Agrarwissenschaftliche Fakultät
Der Dekan

Institut für
Zuckerrübenforschung



(Prof. Dr. Hansjörg Abel)



(Prof. Dr. Bernward Märländer)

Auszug aus dem Senatsprotokoll vom 05.06.2002 :

TOP I. 8. Berichte und Empfehlungen aus der Strukturkommission

c) Kooperationsvereinbarung zwischen der Georg-August-Universität und dem Verein der Zuckerindustrie e. V. zur Gründung eines An-Instituts

Vizepräsident Prof. Dr. Schumann, der Dekan der Fakultät für Agrarwissenschaften und Prof. Dr. Märländer stellen die geplante Kooperationsvereinbarung vor und begründen den Antrag.

Der Senat erörtert kritisch insbesondere Fragen der Bestellung der Institutsleiterin oder des Institutsleiters.

Der Senat stimmt der vorgelegten Kooperationsvereinbarung ohne Änderungen bei einer Enthaltung zu.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 24.05.2002 (Az. 11.3 – 743 02 – 19) die Neufassung der Prüfungsordnung für die Studiengänge „Bachelor of Arts in Economics“ und „Master of Arts in International Economics“ genehmigt. Die Neufassung wird hiermit bekannt gemacht:

Prüfungsordnung
für die universitären Studiengänge

Bachelor of Arts in Economics (BA)
und
Master of Arts in International Economics (MA)

an der Universität Göttingen,
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Georg-August-Universität, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, folgende Prüfungsordnung für den oben angegebenen BA- und MA-Studiengang erlassen:

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) Der zweistufige sechs Semester umfassende BA-Studiengang bietet mit der BA-Prüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Darauf aufbauend kann nach vier weiteren Fachsemestern mit der MA-Prüfung ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben werden.
- (2) Durch die Prüfungen des ersten Studienabschnittes im BA-Studium soll festgestellt werden, ob der Prüfling die allgemeinen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat, die sie/ihn dazu befähigen, den zweiten Studienabschnitt des BA-Studiengangs aufzunehmen.
- (3) Durch die BA-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die wichtigsten wissenschaftlichen Sachverhalte und Methoden, ein Verständnis für gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge, die Grundlagen praktischen Erfahrungswissens und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse auf die Lösung praktischer Aufgaben erlernt hat, um im Bereich der Volkswirtschaftslehre als wissenschaftliche Fachkraft arbeiten zu können. Der Nachweis eines qualifizierten BA-Abschlusses (bzw. der Nachweis einer äquivalenten Qualifikation) ist die Voraussetzung für die Aufnahme des MA-Studiums in Internationaler Wirtschaft. Als qualifiziert gilt ein BA-Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens „befriedigend“ gemäß §9 Abs. 3.
- (4) Durch die MA-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

(1) Auf Grund der bestandenen BA-Prüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts in Economics“ (abgekürzt: „BA“) verliehen. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde sowie deren englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).

(2) Auf Grund der bestandenen MA-Prüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts in International Economics“ (abgekürzt: „MA“) verliehen. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde sowie deren englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 5).

§ 3

Studiendauer, Gliederung des Studiums, Prüfungen

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den BA-Studiengang einschließlich der BA-Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit) und für den MA-Studiengang einschließlich der MA-Prüfung vier Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das BA-Studium gliedert sich in

1. einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt mit studienbegleitenden Prüfungsleistungen;
2. einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt mit studienbegleitenden Prüfungsleistungen; Bestandteil des zweiten Studienabschnittes des BA-Studiums ist außerdem eine sechswöchige Abschlussarbeit.

(3) Aufbauend auf dem BA-Studium kann ein viersemestriges MA-Studium erfolgen, in dem die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden. Bestandteil des MA-Studiums ist eine in der Regel dreimonatige Abschlussarbeit.

(4) Studienbegleitende Fachprüfungen im zweiten Studienabschnitt des BA-Studiums und im MA-Studium sowie die jeweiligen Abschlussarbeiten werden nach dem Kreditpunktesystem angerechnet.

(5) Bestandteil des MA-Studiums ist ein einsemestriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität. Die Studentin/ der Student hat während seines einsemestrigen Auslandsaufenthaltes Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 16 Kreditpunkten und höchstens 30 Kreditpunkten zu erbringen.

(6) Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes im BA-Studiengang umfasst 38-44 Semesterwochenstunden. Der zweite Studienabschnitt im BA-Studiengang umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 72 Kreditpunkten. Zusätzliche 18 Kreditpunkte müssen durch eine erfolgreiche Abschlussarbeit nachgewiesen werden. Der MA-Studiengang umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 96 Kreditpunkten. Zusätzliche 24 Kreditpunkte müssen durch eine erfolgreiche Abschlussarbeit nachgewiesen werden.

(7) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studentin/ der Student die BA-Prüfung bis zum Ende des sechsten Semesters und die MA-Prüfung innerhalb von vier Semestern abschließen kann. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, und zwar fünf Mitgliedern, welche der Gruppe der Professorinnen/ Professoren angehören, einem Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie einem Mitglied der Studierendengruppe. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/ dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter. Sie müssen der Gruppe der Professorinnen/ Professoren angehören.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte seiner/ seinem Vorsitzenden oder deren /dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder und die/ der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den zuständigen Organen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten des BA- und MA-Studiengangs, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 6.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende beizuwohnen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende, Beisitzende

(1) Prüferinnen/ Prüfer sind die Professorinnen/ Professoren der Universität Göttingen, die an den BA- und MA-Studiengängen beteiligt sind.

(2) Der Prüfungsausschuss kann für bestimmte Aufgaben und eine bestimmte Zeit weitere Personen als Prüferinnen/ Prüfer berufen. Dabei dürfen Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule als Prüferinnen/ Prüfer bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet des Prüfungsfachs zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüferin/ jeden Prüfer nach deren/ dessen Anhörung fest, in welchem Prüfungsfach bzw. für welche Aufgaben sie/ er als Prüferin/ Prüfer grundsätzlich wählbar ist und gibt dies bekannt.

(4) Die Gesamtheit der Prüferinnen/ Prüfer kann von der/ von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einberufen werden und dem Prüfungsausschuss Empfehlungen geben.

(5) Zur Beisitzerin/ zum Beisitzer gemäß § 7 Abs. 7 darf durch den Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer mindestens den Abschluss erreicht hat, der das Ziel der jeweiligen Prüfung ist oder die wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Beisitzerin/ Der Beisitzer führt auch das Protokoll.

(6) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der/ des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer/ seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende/ ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer/ einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

§ 6

Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten

(1) Ein wirtschaftswissenschaftliches Studium an anderen deutschen Universitäten oder an anderen gleichgestellten deutschen Hochschulen sowie die dabei erbrachten einschlägigen Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Grundstudiums-Prüfungen, die die Studentin/ der Student an anderen deutschen Universitäten oder an anderen gleichgestellten deutschen Hochschulen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Soweit die anzurechnenden Grundstudiums-Prüfungen Fächer nicht enthalten, die nach dieser Ordnung Gegenstand des ersten Studienabschnittes des BA-Studiums sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(3) Ein an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten deutschen Hochschule bestandener wirtschaftswissenschaftlicher BA-Abschluss wird anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit mit dem BA-Abschluss festgestellt wird. Ansonsten gilt Abs. 5.

(4) Für eine an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten deutschen Hochschule bestandene wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung (einschließlich der Diplomarbeit) gilt im Rahmen eines Folgeexamens im MA-Studiengang, dass bis zu 36 Kreditpunkte sowie die Diplomarbeit angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag der Studentin/ des Studenten. Wird die Anrechnung der Diplomarbeit beantragt, ist sie auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung neu zu beurteilen.

(5) Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in wirtschaftswissenschaftlichen und nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium festgestellt wird. Das gleiche gilt für ein Studium an einer ausländischen Hochschule. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weiterreichende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(6) Leistungsnachweise, die nicht an Universitäten und nicht an gleichgestellten Hochschulen erworben wurden, werden grundsätzlich nicht angerechnet. Den Absolventinnen/ Absolventen der staatlichen und staatlich anerkannten Fachhochschulen können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses Prüfungsleistungen erlassen werden, wenn bereits ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium vorliegt. Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind innerhalb des ersten Semesters an der Universität Göttingen schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(7) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so entscheidet der Prüfungsausschuss über eine angemessene Neubewertung der zu übernehmenden Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Aufbau und Arten der Prüfungsleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von mindestens sieben von zehn Prüfungen des ersten Studienabschnittes des BA-Studiums ist Voraussetzung für eine Aufnahme des zweiten Studienabschnittes des BA-Studiums. Der Abschluss des BA geht der Prüfung zum MA voraus.

(2) Der erste Studienabschnitt des BA-Studiums ist abgeschlossen, wenn alle hierfür notwendigen studienbegleitenden Fachprüfungen bestanden sind. Die Prüfung zum BA besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen und einer sechswöchigen Abschlussarbeit. Die Prüfung zum MA besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen und einer in der Regel dreimonatigen Abschlussarbeit.

(3) Gegenstand der Prüfungen des ersten Studienabschnittes des BA-Studiums sind die Stoffgebiete der Anlage 2 der Studienordnung.
Gegenstand der Prüfungen des zweiten Studienabschnittes des BA-Studiums sind die Stoffgebiete der Anlage 3 der Studienordnung.
Gegenstand der Prüfungen zum MA sind die Stoffgebiete der Anlage 4 der Studienordnung.

(4) Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

1. Klausur oder
2. mündliche Prüfung oder
3. Hausarbeit und mündlicher Vortrag (Seminarleistung) oder
4. dokumentierte Einzel- oder Gruppenarbeit und mündlicher Vortrag (Projektseminarleistung).

(5) Prüfungsleistungen können nach Absprache mit den Prüferinnen/ den Prüfern auf Deutsch oder einer anderen Sprache erbracht werden.

(6) In einer Klausur soll die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/ er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeiten sind in den §§ 8 und 20 festgelegt.

(7) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer/ einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin/ einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studentinnen/Studenten gleichzeitig statt. Die Beisitzerin/ der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist in den §§ 8 und 20 festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der/ dem Prüfenden und der Beisitzerin/ dem Beisitzer zu unterschreiben.

(8) Eine Hausarbeit umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(9) Gegenstand eines mündlichen Vortrags ist die Darstellung einer in der Regel schriftlich vorliegenden Ausarbeitung und die Vermittlung ihrer Ergebnisse mit einer anschließenden Diskussion.

(10) Die Studentinnen/ Studenten sollen auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin/ des einzelnen Studenten muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(11) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeiten für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studentinnen/ Studenten rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

(12) Macht die Studentin/ der Student durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/ er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr (ihm) durch den Beschluss des Prüfungsausschusses zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 8

Durchführung der Prüfungen

(1) Klausurarbeiten als Prüfungsleistungen haben eine Bearbeitungsdauer von mindestens 90 Minuten. Im ersten Studienabschnitt des BA-Studiums beträgt die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit in der Regel 90 bis 120 Minuten; in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bis auf 180 Minuten verlängern.

(2) Die mündliche Fachprüfung soll als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie dauert mindestens 15 Minuten, höchstens 20 Minuten je Studentin/ Student.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der Studentin/ dem Studenten die Ergebnisse der Fachprüfungen des laufenden Prüfungstermins verbindlich mit.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und für die Abschlussarbeit werden unbeschadet der Regelung in § 5 Abs. 5 und 6, sowie § 23 Abs. 4 und § 27 Abs. 4 von jeweils zwei Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder gesenkt werden können; dabei sind die Noten 0,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Im einzelnen sind für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen folgende Noten zu verwenden:

1,0/ 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,7/ 2,0/ 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7/ 3,0/ 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7/ 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Mindestanforderungen genügt,

4,3/ 4,7/ 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Ist an der Bewertung einer Prüfungsleistung mehr als eine Prüferin/ ein Prüfer beteiligt, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der festgesetzten Einzelnoten, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Prüfungsleistung gilt dann als bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Im Fall der bestanden Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(5) Die Gesamtnote im deutschsprachigen Zeugnis für den BA und den MA lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5: sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5: gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5: befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0: ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend.

(6) Im englischsprachigen Zeugnis für den BA und den MA werden „Grades“ vergeben:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5: Grade A (excellent),

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,0: Grade B (very good),

bei einem Durchschnitt über 2,0 bis einschließlich 2,5: Grade C (good),

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5: Grade D (satisfactory),

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0: Grade E (sufficient),

bei einem Durchschnitt über 4,0: Grad F (fail).

(7) Prüfungen, die an ausländischen Universitäten im Rahmen des MA-Studienganges abgelegt wurden, werden entsprechend § 6 Abs. 8 angerechnet.

§ 10

Bestehen der BA- und der MA- Prüfung

(1) Für sämtliche studienbegleitenden Prüfungen im Rahmen des zweiten Studienabschnittes des BA-Studienganges und des MA-Studienganges wird je Studiengang für jede Studentin/ jeden Studenten ein Kreditpunktekonto angelegt.

(2) Sämtliche studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden aufgrund des Umfangs der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung entsprechend der Anlagen 3 und 4 der Studienordnung mit Kreditpunkten bewertet. Kreditpunkte werden nur für bestandene Prüfungsleistungen vergeben.

(3) Die BA-Prüfung ist bestanden, wenn die Studentin/ der Student mindestens 90 Kreditpunkte auf ihrem/ seinem Kreditpunktekonto angesammelt hat. Die MA-Prüfung ist bestanden, wenn die Studentin/ der Student mindestens 120 Kreditpunkte (inkl. der erforderlichen Pflichtkreditpunkte) auf ihrem/ seinem Kreditpunktekonto angesammelt hat. Näheres regelt die Studienordnung.

(4) Ist die BA- und die MA-Prüfung bestanden, so hat der Prüfungsausschuss hierfür eine Gesamtnote zu bilden. Sie errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsnoten, wobei jede Prüfung mit den ihr zugeordneten Kreditpunkten gewichtet wird.

(5) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,5 im BA- und im MA-Studiengang verleiht die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin/ dem Studenten das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

§ 11

Nichtbestehen von Prüfungsleistungen/ Wiederholungsmöglichkeiten im BA- und MA-Studiengang

(1) Für jede Studentin/ jeden Studenten wird bei der Meldung für die Prüfungen zum zweiten Studienabschnitt des BA-Studienganges und zum MA-Studiengang je ein Maluspunktekonto angelegt. Auf das jeweilige Maluspunktekonto können nur Maluspunkte aus dem betreffenden Studiengang eingetragen werden.

(2) Die Maluspunkte pro Prüfungsleistung entsprechen dem Wert ihrer Kreditpunkte.

(3) Für mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen werden dem Maluspunktekonto Maluspunkte zugeschrieben.

(4) Eine Studentin/ ein Student hat erstmals den BA-Abschluss nicht bestanden, wenn ihr/ sein Maluspunktekonto mindestens 16 Maluspunkte erreicht hat. Sie/ er hat

erstmalig den MA-Abschluss nicht bestanden, wenn ihr/ sein Maluspunktekonto mindestens 24 Maluspunkte erreicht hat. Das Maluspunktekonto wird dann jeweils wieder auf „0“ Punkte gesetzt.

(5) Hat die Studentin/ der Student erstmalig den BA-Abschluss nicht bestanden und bereits wieder mindestens 8 Maluspunkte angesammelt, so wird eine der nicht bestandenen Prüfungsleistungen, die keine mündliche Prüfung enthält, um eine mündliche Prüfung ergänzt. Für das erstmalige Nicht-Bestehen des MA-Abschlusses gilt entsprechendes, wenn die Studentin/ der Student erneut 12 Maluspunkte angesammelt hat.

(6) Erreicht eine Studentin/ ein Student im BA-Studiengang zum zweiten Mal 16 Maluspunkte, so hat sie/ er den BA-Abschluss endgültig nicht bestanden. Erreicht eine Studentin/ ein Student im MA-Studiengang zum zweiten Mal 24 Maluspunkte, so hat sie/ er den MA-Abschluss endgültig nicht bestanden.

(7) Für eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit werden dem Maluspunktekonto keine Maluspunkte zugeschrieben. Die Abschlussarbeit kann ein Mal wiederholt werden. Wird die Abschlussarbeit beim zweiten Versuch erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat die Studentin/ der Student endgültig nicht bestanden.

(8) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des einsemestrigen Studiums (§ 3 Abs. 5) an einer ausländischen Universität können an der Göttinger Universität nachgeholt werden. Die Maluspunkte-Regelung gilt entsprechend.

§ 12 Freiversuch

(1) Erstmalig nicht bestandene, absolvierte Prüfungsleistungen im BA- und MA-Studium gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Fristen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 abgelegt wurden (Freiversuch). Innerhalb eines Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuchs nach Satz 1 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 14 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben, soweit sie nicht planmäßig im Studiengang vorgesehen sind. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen der Prüfungen zum BA und MA können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden.

(2) Die Abschlussarbeiten sind von der Freiversuchsregelung ausgeschlossen. Für sie gelten die Regelung entsprechend § 11 Abs. 8.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Krankheit, Täuschung, Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs

(1) Studienbegleitende BA- und MA-Prüfungen, Abschlussarbeiten im Rahmen der Prüfung zum BA und MA und Prüfungsleistungen im Rahmen der mündlichen

Prüfungen im ersten Studienabschnitt des BA-Studiums gelten als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin/ der Student ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

Die schriftliche Prüfungsleistung im Rahmen des ersten Studienabschnitts des BA-Studiums wird als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin/ der Student nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Das amtsärztliche Attest muss die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit bescheinigen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Sofern es der Ablauf der mündlichen Prüfungen zulässt, können die mündlichen Prüfungen innerhalb des laufenden Prüfungstermins nachgeholt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Versucht die Studentin/ der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung bzw. die Abschlussarbeit im BA- und MA-Studiengang als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Fachprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Studentin/ der Student die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Studentin/ des Studenten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Die Abschlussarbeit im Rahmen des BA- und MA-Studiengangs gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird oder wenn die Studentin/ der Student sich zu ihrer Anfertigung auch anderer als der angegebenen Hilfsmittel bedient hat.

(5) Ablehnende Entscheidungen sind der Studentin/ dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14

Berichtigung und Ungültigkeit von Prüfungsergebnissen

(1) Hat die Studentin/ der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die betreffende Note nach § 13 Abs. 3 berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/ der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese

Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin/ der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss erneut über die Zulassung und das Bestehen der Prüfung unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studentin/ dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde zum BA bzw. zum MA einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn fünf Jahre seit Erteilung des Prüfungszeugnisses abgelaufen sind.

§ 15

Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse im Rahmen des ersten Studienabschnitts des BA-Studiums und der studienbegleitenden Prüfungsleistungen im zweiten Studienabschnitt des BA-Studiums und des MA-Studiums wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre/ seine Klausurarbeit, ihre/ seine Hausarbeit oder ihre/ seine Gruppenarbeit gewährt. Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bei der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer zu stellen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von der jeweiligen Prüferin/ vom jeweiligen Prüfer bestimmt.

(2) Nach Bewertung der BA- und MA-Abschlussarbeit wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag Einsicht in die Abschlussarbeit sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/ Prüfer gewährt. Der Antrag auf Einsicht ist binnen zwei Monaten nach Zustellung des schriftlichen Bescheides über das Ergebnis der Arbeiten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer/ eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer/ eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser/ diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die/ der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der/ des Prüfenden darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die/ der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin/ einen Gutachter. Die Gutachterin/ der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin/ dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die/ der Prüfende ihre/ seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats durch den Prüfungsausschuss entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Prüfungsausschuss der/ dem Widerspruchführenden.

§ 17

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen/ Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses. Die Studentin/ der Student hat ebenso wie die Prüferin/ der Prüfer das Recht, den Ausschluss der Öffentlichkeit in besonders begründeten Ausnahmefällen rechtzeitig zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss unter Wahrung der Interessen der Prüferin/ des Prüfers und aller Kandidatinnen/ Kandidaten derselben Prüfungsgruppe. Um den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung sicherzustellen, hat die Prüferin/ der Prüfer das Recht, die Öffentlichkeit auch während der Prüfung auszuschließen.

Teil II: Prüfungen im Studiengang Bachelor of Arts in Economics

§ 18

Zulassung zu den Prüfungen im ersten Studienabschnitt

(1) Zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts des BA-Studiums kann nur zugelassen werden, wer als Studentin/ Student in dem BA-Studiengang an der Universität Göttingen eingeschrieben ist und die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen vorlegt. Zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts des BA-Studiums kann nicht zugelassen werden, wer eine wirtschaftswissenschaftliche Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, BA-Prüfung oder MA-Prüfung an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts des BA-Studiums soll von der Studentin/ vom Studenten in seinem ersten Göttinger Fachsemester gestellt werden. Die Meldung ist beim Prüfungsausschuss während der dazu angegebenen Zeiten (Meldetermine) vorzunehmen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Meldeformular,
2. eine Erklärung darüber, ob, gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg, die Studentin/ der Student sich bereits einer wirtschaftswissenschaftlichen Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, BA-Prüfung oder MA-Prüfung oder einer sonstigen Staats- oder Hochschulprüfung unterzogen hat,
3. gegebenenfalls der Bescheid des Prüfungsausschusses über die Anrechnung der unter Nr. 2 angegebenen wirtschaftswissenschaftlichen Diplomvorprüfung, Diplomprüfung BA-Prüfung oder MA-Prüfung und
4. ein Lichtbild neueren Datums.

(3) Über die Zulassung zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts des BA-Studiums entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Meldetermine und die Einzelheiten des Verfahrens werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 19

Bestehen des ersten Studienabschnitts des BA-Studiums, Zeugnis

(1) Grundsätzlich gilt, dass der erste Studienabschnitt des BA-Studiums bestanden ist, wenn sämtliche zehn Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2 der Studienordnung mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind. In den Fächern, die aus zwei Teilprüfungen bestehen (Makroökonomik, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Mikroökonomik und Statistische Methodenlehre) kann eine mit 4,3 bzw. 4,7 nicht bestandene Prüfungsleistung in einem Teil durch eine mit mindestens 3,7 bzw. 3,3 bestandene Prüfungsleistung im anderen Teil ausgeglichen werden.

(2) Über den bestandenen ersten Studienabschnitt ist ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Das Zeugnis ist von der/ von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 20

Nichtbestehen von Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt/ Wiederholungsmöglichkeiten

(1) Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt des BA-Studiums, die mit „nicht ausreichend“ bewertet sind oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer Prüfung des ersten Studienabschnitts im BA-Studium besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 15 und höchstens 25 Minuten Dauer je Kandidatin/ Kandidat. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden nach § 5 abgenommen.

(3) In der mündlichen Prüfung werden nur die Noten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben. Für die Bildung der Fachnote und der Gesamtnote erhält die Note „bestanden“ die Notenziffer 4,0, die Note „nicht bestanden“ die Notenziffer 5,0.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Die mündliche Wiederholungsprüfung findet im nächsten Prüfungstermin statt.

(5) Der erste Studienabschnitt des BA-Studiums ist endgültig nicht bestanden, wenn die mündliche Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wird. Hat die Studentin/ der Student den ersten Studienabschnitt des BA-Studiums endgültig nicht bestanden, so erteilt ihr (ihm) der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid, der auch die erfolgreichen Prüfungsleistungen ausweist. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen; die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat.

(6) Auf Antrag hat der Prüfungsausschuss die Bescheinigung gemäß Absatz 5 auch dann zu erteilen, wenn die Studentin/ der Student sich vor Abschluss des ersten Studienabschnitts des BA-Studiums exmatrikuliert.

§ 21

Meldung und Zulassung zu den Prüfungen im zweiten Studienabschnitt

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den BA-Prüfungen ist während der dazu angegebenen Zeiten (Meldetermin) beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an den Fachprüfungen setzt voraus, dass die Studentin/ der Student mindestens sieben Prüfungsleistungen im Rahmen des ersten Studienabschnittes des BA-Studiums bestanden hat.

(3) Die Zulassung zur Abschlussarbeit setzt voraus, dass die Studentin/ der Student

1. den ersten Studienabschnitt des BA-Studiums bestanden hat
2. in dem BA-Studiengang (§ 1 Abs. 1) eingeschrieben ist und
3. mindestens 30 Kreditpunkte in dem BA-Studiengang erworben hat.

(4) Mit der Meldung zur BA-Prüfung auf dem hierzu vorgeschriebenen Formular sind einzureichen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß dem Absatz 2,

2. die Erklärung, dass als Abschluss der Bachelor of Arts in Economics gemäß § 1 Abs. 1 angestrebt wird,
3. ein von der Studentin/ vom Studenten verfasster handschriftlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild neueren Datums,
4. eine Erklärung, ob und ggf. wo und mit welchem Ergebnis die Studentin/ der Student sich bereits einer wirtschaftswissenschaftlichen Diplomprüfung, BA-Prüfung oder MA-Prüfung oder einer sonstigen Staats- oder Hochschulprüfung unterzogen hat.

(5) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein Rücktritt nach der Zulassung ist grundsätzlich nicht möglich. § 13 gilt entsprechend. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Studentin/ der Student die wirtschaftswissenschaftliche Diplomvorprüfung Diplomprüfung, BA-Prüfung oder MA-Prüfung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 22

Ziel, Arten, Vergabe und Anfertigung der BA-Abschlussarbeit

(1) Die BA-Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studentin/ der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus ihrem/ seinem Fach unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. Die Abschlussarbeit muss über ein Thema der Volkswirtschaftslehre geschrieben werden. Die Frist zur Anfertigung einer Abschlussarbeit beträgt sechs Wochen.

(2) Das Thema wird der Studentin/ dem Studenten vom Prüfungsausschuss während der hierfür festgesetzten Fristen (Vergabefrist) ausgehändigt. Die Bestimmung der Vergabefristen obliegt dem Prüfungsausschuss.

(3) Eine Verlängerung der Frist zur Anfertigung einer Abschlussarbeit ist bei Krankheit oder aus einem vergleichbaren, die Leistungsfähigkeit der Studentin/ des Studenten einschränkenden persönlichen Grund möglich. Die Gründe sind von der Studentin/ dem Studenten – bei Krankheit unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes – unverzüglich glaubhaft zu machen. Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist in diesen Fällen nur bis zu zwei Wochen zulässig. Falls die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Studentin/ des Studenten länger als zwei Wochen andauert, hat sie/ er das Recht, die Bearbeitung der Abschlussarbeit entschuldigt abzubrechen.

(4) Aus wichtigen sachlichen Gründen ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit um höchstens zwei Wochen möglich.

(5) Über die Verlängerung der Frist für die Anfertigung der Abschlussarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss, bei der Geltendmachung sachlicher Gründe auf Vorschlag der Themenstellerin/ des Themenstellers.

(6) Die Rückgabe eines Themas zur Anfertigung der Abschlussarbeit ist nur einmal sowie aus wichtigen sachlichen Gründen und dann nur spätestens bis zum Ablauf der ersten Hälfte der Bearbeitungsfrist nach Absatz 1 zulässig. Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Studentin/ der Student hat ihre/ seine Abschlussarbeit maschinenschriftlich anzufertigen und in zwei gebundenen Exemplaren dem Prüfungsausschuss fristgerecht einzureichen. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studentin/ der Student schriftlich zu versichern, dass sie/ er die Arbeit – bei Gruppenarbeiten den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 23

Bewertung der BA-Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachterinnen/ Gutachtern bewertet, von denen die Erstgutachterin/ der Erstgutachter zugleich Themenstellerin/ Themensteller ist. Einer der Gutachterinnen/ Gutachter muss der Gruppe der Professorinnen/ Professoren angehören. Die Erstgutachterin/ der Erstgutachter erhält zwei Exemplare der Abschlussarbeit. Ein Exemplar ist nach Durchsicht und Bewertung zusammen mit einem Gutachten als Korrektorexemplar über die Zweitgutachterin/ den Zweitgutachter an den Prüfungsausschuss in der dafür vorgesehenen Frist zurückzugeben. Das Zweitexemplar verbleibt bei der Themenstellerin/ dem Themensteller.

(2) Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem Durchschnitt der von beiden Gutachterinnen/ Gutachtern festzusetzenden Einzelnoten gebildet. Die Note der Abschlussarbeit ist der Studentin/ dem Studenten sobald wie möglich mitzuteilen, spätestens jedoch zwei Monate nach Abgabe der Arbeit. Innerhalb der gleichen Frist ist der Studentin/ dem Studenten auch mitzuteilen, dass ihre/ seine Abschlussarbeit gemäß Absatz 4 einer Drittgutachterin/ einem Drittgutachter vorgelegt worden ist, falls eine/ einer der beiden Gutachterinnen/ Gutachter sie als „nicht ausreichend“ nach § 9 beurteilt hat.

(3) Der Studentin/ dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, über die Beurteilung ihrer/ seiner Abschlussarbeit mit der Erstgutachterin/ dem Erstgutachter oder seiner/ seinem Beauftragten zu sprechen.

(4) Beurteilt eine Gutachterin/ ein Gutachter die/ der den Anforderungen des § 5 Abs. 1 und 2 entsprechen muss, die Abschlussarbeit als „nicht ausreichend“, so hat der Prüfungsausschuss sie einer/ einem von ihm bestimmten Drittgutachterin/ Drittgutachter vorzulegen. Die drei Gutachterinnen/ Gutachter legen gemeinsam die Note fest. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben die Gutachterinnen/ Gutachter ein Protokoll anzufertigen.

§ 24

Prüfungszeugnis, BA-Grad

(1) Hat die Studentin/ der Student die BA-Prüfung bestanden, so erhält sie/ er ein Zeugnis, das von der/ von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen (Anlage 2) ist. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Studentin/ der Student ihre/ seine letzte Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin/ dem Studenten eine Urkunde für den Bachelor of Arts in Economics (BA) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehän-

digt (Anlage 3). Die Urkunde wird von der Dekanin/ dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Im Prüfungszeugnis werden alle Prüfenden namentlich genannt.

Teil III: MA-Prüfung

§ 25

Meldung und Zulassung zur MA-Prüfung

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zum MA-Studium ist der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden MA-Prüfungen (Meldung) zu stellen. Mit erfolgter Zulassung zum MA-Studium erfolgt zugleich die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen.

(2) In Ausnahmefällen kann auf Antrag der/ des Studierenden die Fakultät den Besuch von Lehrveranstaltungen des MA-Studienganges erlauben, bevor ein qualifizierter BA-Abschluss gemäß § 1 Abs. 3 vorliegt. Diese Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Antragstellerin/ der Antragsteller mindestens 60 Kreditpunkte im zweiten Studienabschnitt des BA-Studienganges erworben hat. Die Erlaubnis ist auf ein Semester befristet. Während dieser Zeit erbrachte Prüfungsleistungen können nur dann im MA-Studiengang anerkannt werden, wenn die Zulassung zu diesem Studiengang vor Ablauf der genannten Frist erfolgt ist.

(3) Mit der Meldung zu den MA-Prüfungen sind auf dem hierzu vorgeschriebenen Formular einzureichen:

1. die Erklärung, dass als Abschluss der MA gemäß § 1 Abs. 1 angestrebt wird,
2. ein von der Studentin/ vom Studenten verfasster handschriftlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild neueren Datums,
3. eine Erklärung, ob und ggf. wo und mit welchem Ergebnis die Studentin/ der Student sich bereits einer wirtschaftswissenschaftlichen Diplomprüfung, BA-Prüfung oder MA-Prüfung oder einer sonstigen Staats- oder Hochschulprüfung unterzogen hat.

(4) Die Zulassung zur MA-Abschlussarbeit setzt voraus, dass die Studentin/ der Student

1. regulär in den MA-Studiengang eingeschrieben ist und
2. mindestens 30 Kreditpunkte in dem MA-Studiengang erworben hat.

(5) Bei der Meldung zur Abschlussarbeit ist über die in Abs. 4 genannten Anforderungen hinaus ein Vorschlag für die Themenstellerin/ den Themensteller einzureichen.

(6) Für den Fall, dass der Prüfungsausschuss der Wahlentscheidung der Studentin/ des Studenten gemäß § 25 Abs. 5 nicht entsprechen kann, legt er ein Durchführungsverfahren für die Zuordnung der Prüferinnen/ Prüfer bzw. Themenstellerinnen/ Themensteller fest. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass jeder Studentin/ jedem Studenten rechtzeitig eine Prüferin/ ein Prüfer bzw. Themenstellerin/ Themensteller zur Verfügung steht.

(7) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein Rücktritt nach der Zulassung ist grundsätzlich nicht möglich. § 13 gilt entsprechend. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Studentin/ der Student die wirtschaftswissenschaftliche Grundstudiums-Prüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, BA-Prüfung oder MA-Prüfung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 26

Arten, Vergabe und Anfertigung der MA-Abschlussarbeit

(1) Die MA-Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studentin/ der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/ seinem Fach mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit muss über ein außenwirtschaftliches Thema geschrieben werden. Die Frist zur Anfertigung einer Abschlussarbeit beträgt in der Regel drei Monate.

(2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise auf eine Gesamtdauer von sechs Monaten festlegen, wenn das Thema dieses erfordert und die/ der hierfür gewählte Fachvertreterin/ Fachvertreter zustimmt.

(3) Die Umwandlung einer Dreimonatsarbeit in eine Sechsmonatsarbeit ist nicht zulässig.

(4) Die Ausrichtung des Themas der Abschlussarbeit soll den fachlichen Interessen der Studentin/ des Studenten Rechnung tragen. Hierzu hat die Studentin/ der Student unverzüglich nach Zulassung zur Abschlussarbeit mit der/ dem gewählten Themenstellerin/ Themensteller Rücksprache zu nehmen.

(5) Das Thema wird der Studentin/ dem Studenten vom Prüfungsausschuss während der hierfür festgesetzten Fristen (Vergabefrist) ausgehändigt. Die Bestimmung der Vergabefristen obliegt dem Prüfungsausschuss.

(6) Eine Verlängerung der Frist zur Anfertigung einer Abschlussarbeit ist bei Krankheit oder aus einem vergleichbaren, die Leistungsfähigkeit der Studentin/ des Studenten einschränkenden persönlichen Grund möglich. Die Gründe sind von der Studentin/ von dem Studenten – bei Krankheit unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes – unverzüglich glaubhaft zu machen. Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist in diesen Fällen nur bis zu einem Monat und bei einer Sechsmonatsarbeit nur bis zu drei Monaten zulässig. Falls die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Studentin/ des Studenten länger als einen Monat bzw. drei Monate andauert, hat sie/ er das Recht, die Bearbeitung der Abschlussarbeit entschuldigt abzubrechen.

(7) Aus wichtigen sachlichen Gründen ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit um höchstens einen Monat und bei einer Sechsmonatsarbeit um höchstens zwei Monate möglich.

(8) Über die Verlängerung der Frist für die Anfertigung der Abschlussarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss, bei der Geltendmachung sachlicher Gründe auf Vorschlag der Themenstellerin/ des Themenstellers.

(9) Die Rückgabe eines Themas zur Anfertigung der Abschlussarbeit ist nur aus wichtigen sachlichen Gründen und dann nur spätestens bis zum Ablauf der ersten Hälfte der Bearbeitungsfrist nach den Absätzen 1 und 2 zulässig. Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Studentin/ der Student hat seine Abschlussarbeit maschinenschriftlich anzufertigen und in zwei gebundenen Exemplaren dem Prüfungsausschuss fristgerecht einzureichen. Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache oder – in Abstimmung mit den Prüferinnen/ den Prüfern – in einer Sprache des von der Studentin/ dem Studenten gewählten Spezialisierungsfaches geschrieben werden, sofern die Abschlussarbeit in diesem Fach geschrieben wird. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studentin/ der Student schriftlich zu versichern, dass sie/ er die Arbeit – bei Gruppenarbeiten den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 27

Bewertung der MA-Abschlussarbeit

(1) Es gelten die Regelungen des § 23 analog. Abweichend von §23 Abs. 2 Satz 3 gilt für die MA-Abschlussarbeit eine Mitteilungsfrist von sechs Monaten.

§ 28

Prüfungszeugnis, MA-Grad

(1) Hat die Studentin/ der Student die MA-Prüfung bestanden, so erhält sie/ er ein Zeugnis, das von der/ von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen (Anlage 4) ist. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Studentin/ der Student ihre/ seine letzte Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin/ dem Studenten eine Urkunde für den Grad Master of Arts in International Economics (MA) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 5). Die Urkunde wird von der Dekanin/ von dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Im Prüfungszeugnis werden alle Prüfenden namentlich genannt.

Teil IV: Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft.

**Anlage 1a:
Prüfungszeugnis für den ersten Studienabschnitt des
Bachelor of Arts in Economics-Studiums**

Universität Göttingen
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

**Zeugnis für den ersten Studienabschnitt des Bachelor of Arts in Economics-
Studiums**

Frau/ Herr*)

geb. am

in

hat den ersten Studienabschnitt des Bachelor of Arts in Economics-Studiums gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts in Economics und Master of Arts in International Economics an der Universität Göttingen vom bestanden und in den einzelnen Prüfungsfächern folgende Noten erzielt:

Fach	Note	Prüfer	Tag der Prüfung
1. Rechnungswesen I (Buchführung und Jahresabschluss)			
2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler			
3. Statistische Methodenlehre			
4. Mikroökonomik			
5. Makroökonomik			
6. Betriebswirtschaftslehre I			

Gesamtnote:.....

Göttingen, den

.....

Die/ Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nicht zutreffendes streichen.

Anlage 1b: Certificate for the First Part of the Bachelor of Arts in Economics

University of Göttingen
Faculty of Economics

Certificate for the First Part of the Bachelor of Arts in Economics

Ms/ Mr*)

Date of Birth

Place of Birth.....

has passed the examinations of the first part of the Bachelor of Arts in Economics according to the decrees for the Bachelor of Arts in Economics and Master of Arts in International Economics in the version ofat the University of Göttingen. She/ He*) achieved the following grades:

Subject	Grade	Examiner	Date of Examination
1. Accounting I			
2. Mathematics for Economists			
3. Statistical Methods			
4. Microeconomics			
5. Macroeconomics			
6. Business Administration I			

Overall Grade:.....

Göttingen,

.....

The Chairman of the Board of Examiners

*) Delete as appropriate.

Anlage 2a:

Universität Göttingen
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Prüfungszeugnis für den Bachelor of Arts in Economics

Frau/ Herr*)

geb. am

in

hat die Bachelor of Arts in Economics-Prüfung gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts in Economics und Master of Arts in International Economics an der Universität Göttingen vom bestanden und in den einzelnen Prüfungsfächern folgende Noten erzielt:

a) Volkswirtschaftslehre

Lehrveranstaltung	Note	Kreditpunkte	Prüfer	Art der Prüfung	Tag der Prüfung
1.					
2.					
3.					
4.					
...					

b) Betriebswirtschaftslehre/ Methodenstudium „Anwendungsorientierte Wirtschaftsanalyse“*)

Betriebswirtschaftslehre

Lehrveranstaltung	Note	Kreditpunkte	Prüfer	Art der Prüfung	Tag der Prüfung
1.					
2.					
3.					
4.					
...					

Methodenstudium „Anwendungsorientierte Wirtschaftsanalyse“

Lehrveranstaltung	Note	Kreditpunkte	Prüfer	Art der Prüfung	Tag der Prüfung
1.					
2.					
3.					
4.					
...					

c) Sprachenstudium/ Wahlpflichtbereich

Zertifikat in Wirtschaftsenglisch sowie Veranstaltungen aus den Teilfächern Rechtswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie, Rhetorik und Kommunikationswissenschaften, Wirtschaftsgeographie, Wirtschaftsgeschichte.

Lehrveranstaltung	Note	Kreditpunkte	Prüfer	Art der Prüfung	Tag der Prüfung
1.					
2.					
3.					
4.					
...					

d) Das Thema der Abschlussarbeit lautete:

.....

 .

Themensteller:

Datum des Gutachtens:.....

Die Abschlussarbeit wurde mit 18 Kreditpunkten angerechnet und mit der Note beurteilt.

Es wurde die **Gesamtnote** zuerkannt.

Göttingen, den

.....

Die/ Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nicht zutreffendes streichen.

Anlage 2b:

University of Göttingen
Faculty of Economics

Examination Transcripts for the Bachelor of Arts in Economics

Ms/ Mr*)

Date of Birth

Place of Birth

has passed the Examination for the Bachelor of Arts in Economics according to the decrees for the Bachelor of Arts in Economics and Master of Arts in International Economics in the version ofat the University of Göttingen. She/ He*) achieved the following grades:

a) Economics

Subject	Grade	Credit Points	Examiner	Type of Examination	Date of Examination
1.					
2.					
3.					
4.					
...					

b) Business Administration/ Methods of Applied Economic Analysis*)

Business Administration

Subject	Grade	Credit Points	Examiner	Type of Examination	Date of Examination
1.					
2.					
3.					
4.					
...					

Methods of Applied Economic Analysis

Subject	Grade	Credit Points	Examiner	Type of Examination	Date of Examination
1.					
2.					
3.					
4.					
...					

c) Language Studies/ Compulsory Options

Certificate in Business English and seminars or lectures from the areas of Law, Business and Social Psychology, Rhetoric and Communication Science, Economic Geography and Economic History.

Subject	Grade	Credit Points	Examiner	Type of Examination	Date of Examination
1.					
2.					
3.					
4.					
...					

d) Thesis Topic:

.....

Supervisor:

Date of Examiner's Report:.....

The Thesis was credited with 18 Credit Points

and given the following grade:.....

The **overall grade** achieved is.....

Göttingen,

.....

The Chairman of the Board of Examiners

*) Delete as appropriate.

Anlage 3a: Urkunde

Universität Göttingen
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Hochschulgrad

Frau/ Herr*).....

geb. am

in

hat gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts in Economics und Master of Arts in International Economics an der Universität Göttingen vomdie Bachelor of Arts in Economics-Prüfung bestanden / mit Auszeichnung bestanden*) und die **Gesamtnote**

.....

erhalten.

Auf Grund dieser Prüfung wird der Grad

Bachelor of Arts in Economics (abgekürzt: „BA“)

verliehen.

Göttingen, den

.....

....
Die Dekanin/ Der Dekan*) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

.....

Die/ Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nicht zutreffendes streichen.

Anlage 3b: Degree Certificate

University of Göttingen
Faculty of Economics

Degree Certificate

Ms/ Mr*)

Date of Birth

Place of Birth

has passed / passed with distinction*) the Examination for the Bachelor of Arts in Economics according to the decrees for the Bachelor of Arts in Economics and Master of Arts in International Economics in the version ofat the University of Göttingen. The **overall grade** achieved is:

.....

She/He is hereby awarded the degree of

Bachelor of Arts in Economics (abbreviated: "BA")

Göttingen,

.....

Director of the Faculty of Economics

.....
Chairman of the Board of Examiners

*) Delete as appropriate.

Anlage 4a:

Universität Göttingen
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Prüfungszeugnis für den Master of Arts in International Economics

Frau/ Herr*)

geb. am

in

hat die Master of Arts in International Economics-Prüfung gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts in Economics und Master of Arts in International Economics an der Universität Göttingen vom bestanden und in den einzelnen Prüfungsfächern folgende Noten erzielt:

1. Außenwirtschaftlich orientierte volkswirtschaftliche Veranstaltungen

Lehrveranstaltung	Note	Kreditpunkte	Prüfer	Art der Prüfung	Tag der Prüfung
1.					
2.					
3.					
4.					
...					

2. Allgemeine volkswirtschaftliche Veranstaltungen

Lehrveranstaltung	Note	Kreditpunkte	Prüfer	Art der Prüfung	Tag der Prüfung
1.					
2.					
3.					
4.					
...					

3. Wahlveranstaltungen

Lehrveranstaltung	Note	Kreditpunkte	Prüfer	Art der Prüfung	Tag der Prüfung
1.					
2.					
3.					
4.					
...					

Frau/ Herr*)

hat an einer Exkursion nach.....
 teilgenommen. Die Exkursion wird mit Kreditpunkten auf die Kreditpunkte
 des Wahlbereichs angerechnet. Die für, während und nach der Exkursion er-
 brachten Leistungen werden insgesamt mit der Note beurteilt.

4. Sprachpraktischer Teil

Zertifizierte Sprache	No- te	Kredit- punkte	Prüfer	Art der Prüfung	Tag der Prüfung
1.					
2.					

Das Thema der Abschlussarbeit lautete:

.....

Prüfungsfach:

Themensteller:

Datum des Gutachtens:.....

Die Abschlussarbeit wurde mit 24 Kreditpunkten angerechnet und
 mit der Note beurteilt.

Es wurde die **Gesamtnote** zuerkannt.

**Die/ der*) Studierende hat sich in ihrem/ seinem*) Studium auf den regionalen
 Schwerpunkt Europa/ Lateinamerika**) spezialisiert.**

Göttingen, den

.....
 Die/ Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nicht zutreffendes streichen.

**) Nicht zutreffendes streichen oder ggf. den Satz vollständig streichen.

Anlage 4b:

University of Göttingen
Faculty of Economics

Examination Transcripts for the Master of Arts in International Economics

Ms/ Mr*)

Date of Birth

Place of Birth

has passed the examination for the Master of Arts in International Economics according to the decrees for the Bachelor of Arts in Economics and Master of Arts in International Economics in the version ofat the University of Göttingen. He/ she achieved the following grades:

1. International Economics

Subject	Grade	Credit Points	Exam- iner	Type of Ex- amination	Date of Ex- amination
1.					
2.					
3.					
4.					
...					

2. General Economics

Subject	Grade	Credit Points	Exam- iner	Type of Ex- amination	Date of Ex- amination
1.					
2.					
3.					
4.					
...					

3. Optional Courses

Subject	Grade	Credit Points	Examiner	Type of Examina- tion	Date of Ex- amination
1.					
2.					
3.					
4.					
...					

Ms/ Mr*)

has participated in a field trip to

.....

The field trip is credited with credit points for the candidate's field of specialization.. The grade achieved for her/his*) work before, during and after the field trip is

4. Languages

Language	Grade	Credit Points	Examiner	Type of Examination	Date of Examination
1.					
2.					

Thesis Title:

.....

Subject:

Supervisor:

Date of Examiner's report:.....

The Thesis was credited with 24 Credit Points and given the following grade

.....

The **overall grade** achieved is

The student has graduated with a regional focus in Europe/ Latin America).**

Göttingen,

.....

The Chairman of the Board of Examiners

*) Delete as appropriate.

**) Delete as appropriate or the whole sentence in case.

Anlage 5a: Urkunde

Universität Göttingen
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Hochschulgrad

Frau/ Herr*)

geb. am

in

hat gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts in Economics und Master of Arts in International Economics an der Universität Göttingen vom die Master of Arts in International Economics-Prüfung bestanden/ mit Auszeichnung bestanden*) und die **Gesamtnote**

.....

erhalten.

Auf Grund dieser Prüfung wird der Grad

Master of Arts in International Economics (abgekürzt: „MA“)

verliehen.

Göttingen, den

.....

....
Die Dekanin/ Der Dekan*) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

.....

Die/ Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nicht zutreffendes streichen.

Anlage 5b: Degree Certificate

University of Göttingen
Faculty of Economics

Degree Certificate

Ms/ Mr*)

Date of Birth

Place of Birth

has passed/ passed with distinction*) the examination for the Master of Arts in International Economics according to the decrees for the Bachelor of Arts in Economics and Master of Arts in International Economics in the version ofat the University of Göttingen. The **overall grade** achieved is:

.....

She/ He*) is hereby awarded the degree of

Master of Arts in International Economics (abbreviated: "MA")

Göttingen,

.....

Director of the Faculty of Economics

.....

Chairman of the Board of Examiners

*) Delete as appropriate.

Der Präsident der Georg-August-Universität Göttingen hat mit Erlass vom 04.06.2002 die Neufassung der Studienordnung für die Studiengänge „Bachelor of Arts in Economics“ und „Master of Arts in International Economics“ genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

Studienordnung
für die universitären Studiengänge

**Bachelor of Arts in Economics (BA) und
Master of Arts in International Economics
(MA)**

an der Universität Göttingen,
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Aufgrund § 14 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) erlässt die Universität Göttingen die folgende Studienordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts in Economics (BA) (kurz: BA-Studium) und Master of Arts in International Economics (MA) (kurz: MA-Studium).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts in Economics (BA) und Master of Arts in International Economics (MA) vom xx.xx. 2002 (Amtl. Mitteilungen der Universität Göttingen Nr. xxx vom xx.xx. 2002) Ziel, Inhalt und Aufbau des ordnungsgemäßen Studiums für die Studiengänge Bachelor of Arts in Economics (BA) und Master of Arts in International Economics (MA) an der Universität Göttingen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Über die allgemeine Studierfähigkeit hinaus bestehen keine weiteren Voraussetzungen für ein Studium im Studiengang BA.
- (2) Studienvoraussetzung für ein MA-Studium ist ein qualifizierter BA-Abschluss gemäss § 1 Abs. 3 der Prüfungsordnung bzw. ein wirtschaftswissenschaftlicher Diplom-Abschluss. Ausnahmen für die Anerkennung nicht-wirtschaftswissenschaftlicher Abschlüsse regeln die Prüfungs- und Zulassungsordnungen.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Weiteres Ziel des BA-Studiums ist es, den Studierenden ein breites, anwendungsbezogenes Grundlagenwissen zu vermitteln, das sie zu einer Tätigkeit in unterschiedlichen Sektoren der Wirtschaft befähigt.
- (3) Weiteres Ziel des MA-Studiums ist es, den Studierenden ein vertieftes, theoriebetontes Spezialwissen mit einer internationalen Ausrichtung zu vermitteln.

§ 4 Studienbeginn

- (1) Das BA-Studium kann in jedem Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das MA-Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt
 - für das BA-Studium sechs Semester und
 - für das MA-Studium vier Semester (s. Anlage 1).
- (2) Das BA-Studium gliedert sich in
 - einen ersten Studienabschnitt mit drei Semestern und
 - einen zweiten Studienabschnitt mit drei Semestern.
- (3) Aufbauend auf dem BA-Abschluss kann ein viersemestriges MA-Studium erfolgen. Ein Semester des MA-Studiums muss im Ausland absolviert werden.

§ 6 Inhalt, Aufbau und Umfang des BA-Studiums

- (1) Der erste Studienabschnitt des BA-Studiums umfasst die Pflichtveranstaltungen a) bis h):
 - a) Rechnungswesen I (Buchführung und Jahresabschluss) (4 SWS),
 - b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (4 SWS),
 - c) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II (4 SWS),
 - d) Statistische Methodenlehre I (4 SWS),
 - e) Statistische Methodenlehre II (4 SWS),
 - f) Mikroökonomik I und II (6-8 SWS),
 - g) Makroökonomik I und II (6-8 SWS),
 - h) Betriebswirtschaftslehre I (6-8 SWS).

Eine eingehendere Beschreibung der Inhalte dieser Lehrveranstaltungen erfolgt in der Anlage 2. Der von den Studierenden zu erbringende Arbeitsaufwand wird in Semesterwochenstunden (SWS) wiedergegeben. Eine Semesterwochenstunde entspricht in der Regel einer 45-minütigen Lehrveranstaltung für die Dauer eines Semesters mit Leistungsnachweis

- (2) Der zweite Studienabschnitt des BA-Studiums umfasst drei Prüfungsfächer (siehe Anlage 3). Der von den Studierenden zu erbringende Arbeitsaufwand wird in Kreditpunkten (KP) wiedergegeben. Zwei Kreditpunkte entsprechen i.d.R. einer 45-minütigen Lehrveranstaltung für die Dauer eines Semesters mit Leistungsnachweis.
- (3) In den Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts des BA-Studiengangs müssen insgesamt 72 Kreditpunkte gesammelt werden. Hierbei wird für die drei Prüfungsfächer die folgende Anzahl an Kreditpunkten vergeben:
 - Volkswirtschaftslehre: 36 Kreditpunkte,
 - Spezialisierungsfach: 20 Kreditpunkte,
 - Sprachenstudium / Wahlfachstudium: 16 Kreditpunkte.
- (4) Das erste Prüfungsfach „Volkswirtschaftslehre“ (s. Anl. 3) ist für alle Studierende obligatorisch. Innerhalb dieses Prüfungsfachs werden Lehrveranstaltungen belegt, die teilweise obligatorisch sind (Pflichtveranstaltungen) und teilweise von den

Studierenden gewählt werden können (Wahlpflichtveranstaltungen).

- (5) Im zweiten Prüfungsfach „Spezialisierungsfach“ (s. Anl. 3) wählen die Studierenden entweder das Fach „Betriebswirtschaftslehre“ oder das Fach „Methodenstudium: Anwendungsorientierte Wirtschaftsanalyse“.
In dem Fach „Betriebswirtschaftslehre“ können Lehrveranstaltungen gemäss Anlage 3, Tabelle 2.1 gewählt werden.
In dem Fach „Methodenstudium: Anwendungsorientierte Wirtschaftsanalyse“ können Lehrveranstaltungen aus den folgenden beiden Bereichen gewählt werden:
- Statistik und Ökonometrie (Tabelle 2.2.1) (mindestens 8 Kreditpunkte),
 - Wirtschaftsinformatik (Tabelle 2.2.2) (mindestens 6 Kreditpunkte).
- (6) In dem dritten Prüfungsfach „Sprachenstudium/Wahlfachstudium“ können die Studierenden Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen wählen (in Höhe von insgesamt 8 Kreditpunkten):
- Rechtswissenschaften,
 - Rhetorik und Kommunikationswissenschaften,
 - Wirtschafts- und Sozialpsychologie,
 - Wirtschaftsgeographie,
 - Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Darüber hinaus ist in diesem Prüfungsfach ein Sprachzertifikat zu erwerben, für das ebenfalls 8 Kreditpunkte angerechnet werden (Wirtschaftsenglisch für Bildungsinländer/-innen bzw. ein qualifizierter Nachweis fachbezogener deutscher Sprachkenntnisse für Bildungsausländer/-innen).

- (7) Eine eingehendere Beschreibung der Inhalte der drei Prüfungsfächer erfolgt in der Anlage 3.
- (8) Für die BA-Abschlussarbeit werden 18 KP angerechnet.

§ 7 Inhalt, Aufbau und Umfang des MA-Studiums

- (1) Im MA-Studium (s. Anlage 4) vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse internationaler Wirtschaftsbeziehungen. Dabei können sie auch an Weltregionen ausgerichtete Spezialveranstaltungen wählen. Im Fall eines regionalen Schwerpunktes ihres MA-Studiums können die Studierenden auf Antrag im MA-Zeugnis einen Zusatz erhalten, der auf diesen Schwerpunkt hinweist (Vgl. § 8).
- (2) Der Gesamtumfang der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen beträgt 96 Kreditpunkte. Es dürfen nur Veranstaltungen gewählt und angerechnet werden, die nicht bereits im BA-Studiengang gewählt wurden.
- (3) Die notwendigen 96 Kreditpunkte werden in den folgenden Bereichen gesammelt:
- Außenwirtschaftlich orientierte volkswirtschaftliche Veranstaltungen (mindestens 32 Kreditpunkte),
 - allgemeine volkswirtschaftliche Veranstaltungen,
 - Wahlveranstaltungen (maximal 32 Kreditpunkte),
 - sprachpraktischer Teil (16 Kreditpunkte).

Innerhalb des Bereichs „c) Wahlveranstaltungen“ können Lehrveranstaltungen aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche gewählt werden: Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften, Rechts- und Sozialwissenschaftliche Veranstaltungen zu Europa, Region Lateinamerika, Statistik

und Ökonometrie, Wirtschaftsgeographie, Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie Agrarökonomie.

- (4) Die Inhalte der Wahlbereiche werden in Anlage 4 eingehend beschrieben.
- (5) Für die MA-Abschlussarbeit werden 24 KP angerechnet.

§ 8 Regionale Schwerpunkte

Studierende, die in ihrem MA-Zeugnis einen Zusatz erhalten möchten, der auf einen regionalen Schwerpunkt ihres Studiums hinweist, müssen dafür mindestens 32 Kreditpunkte in Spezialveranstaltungen zu dieser Region erworben haben. Weiterhin muss die MA-Abschlussarbeit über ein diese Region betreffendes Thema geschrieben werden, und das Auslandssemester (vgl. § 9) muss in einem Land dieser Region verbracht werden. Derzeit werden die regionalen Schwerpunkte „Europa“ und „Lateinamerika“ angeboten. Weitere regionale Schwerpunkte sind zur Ergänzung vorgesehen. Die Veranstaltungen zur Erreichung der Zusätze im MA-Zeugnis sind in Anlage 4 aufgelistet.

§ 9 Auslandsaufenthalt

Für Bildungsinländer/-innen ist ein einsemestriger Auslandsaufenthalt, in dem zwischen 16 und 30 Kreditpunkte erworben werden müssen, obligatorischer Bestandteil des MA-Studiums. Im Ausland erbrachte Studienleistungen können an einer der in der Anlage 5 aufgeführten Partneruniversitäten absolviert werden und werden für das MA-Studium angerechnet. Nach Einzelüberprüfung sind auch Prüfungsleistungen anrechenbar, die an anderen ausländischen Universitäten absolviert wurden.

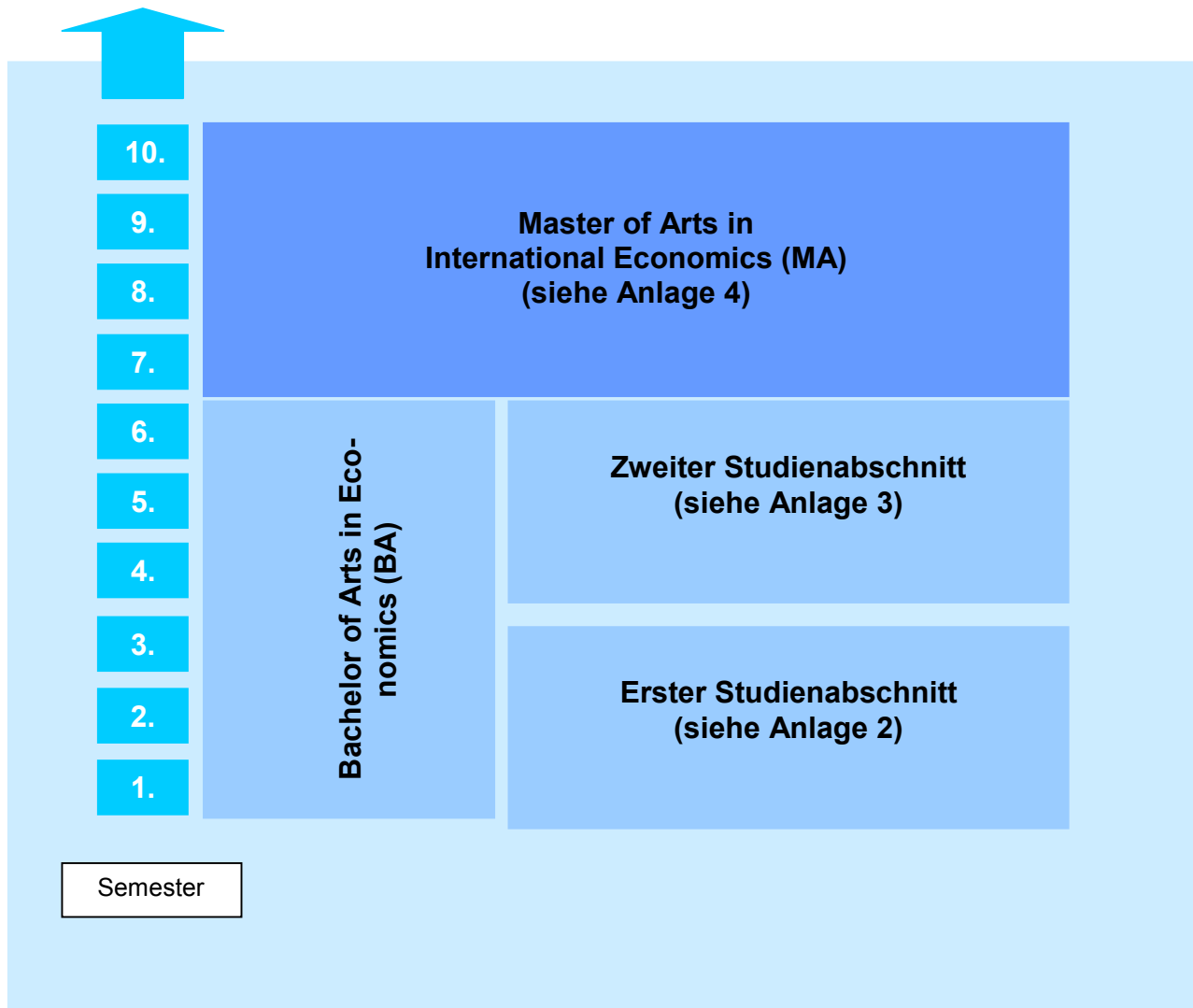
§ 10 Studienberatung

- (1) Die fachliche Studienberatung nehmen alle Hochschullehrenden der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wahr, die am BA-Studium und am MA-Studium beteiligt sind.
- (2) Bei Studienbeginn werden folgende Einführungsveranstaltungen angeboten:
- Einführung in das BA-Studium,
 - Einführung in das MA-Studium.
- (3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung in Anspruch nehmen, insbesondere:
- bei Studienbeginn,
 - vor der Wahl der Studienrichtung,
 - im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel.
- (4) Die Zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Hochschulberatung. Sie erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Problemen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Studienordnung außer Kraft.

Anlage 1: Aufbau der Studiengänge Bachelor of Arts in Economics (BA) und Master of Arts in International Economics (MA)



**Anlage 2:
Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt des Studiengangs Bachelor of Arts in Economics (BA)**

Erster Studienabschnitt Bachelor of Arts in Economics (BA)

Erster Studienabschnitt

Rechnungswesen I (Buchführung und Jahresab-	4 SWS*)
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	4 SWS*)
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	4 SWS*)
Statistische Methodenlehre I	4 SWS*)
Statistische Methodenlehre II	4 SWS*)
Mikroökonomik I und II	6-8 SWS*)
Makroökonomik I und II	6-8 SWS*)
Betriebswirtschaftslehre I	6-8

*) Vorlesung und Übung

a) Rechnungswesen I (Buchführung und Jahresabschluss) (4 SWS)

- Erfassung, Bewertung und Ausweis von Vermögensgegenständen und Schulden (Inventar, Bilanz, Anhang)
- Periodische Rechnungslegung nach handelsrechtlichen Grundsätzen unter besonderer Berücksichtigung der Erfassungstechnik in Handels- und Industrieunternehmen
- Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften

b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (4 SWS)

Einführung (Algebra, Gleichungen, Summen, Logik, Mengen, mathematische Beweise). Funktionen einer Variablen (Definitionen, Eigenschaften, Anwendungen). Differential- und Integralrechnung (Regeln, Anwendungen, Approximationen, Elastizitäten, Differentialgleichungen). Univariate Optimierung, Finanzmathematik.

c) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II (4 SWS)

Mehrdimensionale Funktionen (Eigenschaften, Anwendungen), Mathematische Methoden für komparative statische Analysen, Multivariate Optimierung, Optimierung unter Nebenbedingungen (Methode der Lagrangeschen Multiplikatoren, nichtlineare Programmierung), Matrizen- und Vektoralgebra (Gleichungssysteme, Determinanten und inverse Matrizen).

d) Statistische Methodenlehre I (4 SWS)

Stichprobenverfahren, Deskriptive Statistik, Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung, Zufallsvariablen (Eigenschaften, Verteilung, Momente), wichtige Modelle für diskrete und stetige Zufallsvariablen und Zusammenhänge zwischen Verteilungen, Anpassung von Modellen an Daten, Schätzmethoden, Eigenschaften (Güte) von Schätzern, Konfidenzintervalle.

e) Statistische Methodenlehre II (4 SWS)

Der klassische Signifikanztest, das Überprüfen von Modellen, Paare von diskreten und stetigen Zufallsvariablen (Gemeinsame Verteilung, Rand-, und bedingte Verteilungen), Kontingenztafeln, Einführung in lineare Modelle (Regressions- und Varianzanalyse), Unabhängigkeit, Zeitreihen, Indizes.

f) Mikroökonomik I und II (6-8 SWS)

- Theorie des Haushalts
- Theorie der Unternehmung
- Marktgleichgewichte bei vollkommener Konkurrenz (Partialanalysen)
- generelles Konkurrenzgleichgewicht
- Dynamik des Konkurrenzgleichgewichts
- Monopol und monopolistische Konkurrenz
- Oligopole und Grundlagen der Spieltheorie
- Marktmängel und Marktversagen

g) Makroökonomik I und II (6-8 SWS)

- Volkswirtschaftliches Rechnungswesen
- Gütermarktmodell (Bestimmungsgründe des Volkseinkommens)
- Güter- und Geldmarktmodell (Bestimmungsgründe von Zins und Volkseinkommen)
- Makroökonomische Totalanalyse einer geschlossenen Volkswirtschaft

(Bestimmungsgründe von Einkommen, Beschäftigung, Lohn- und Preisentwicklung)

- Makroökonomische Totalanalyse einer offenen Volkswirtschaft

h) Betriebswirtschaftslehre I (6-8 SWS)

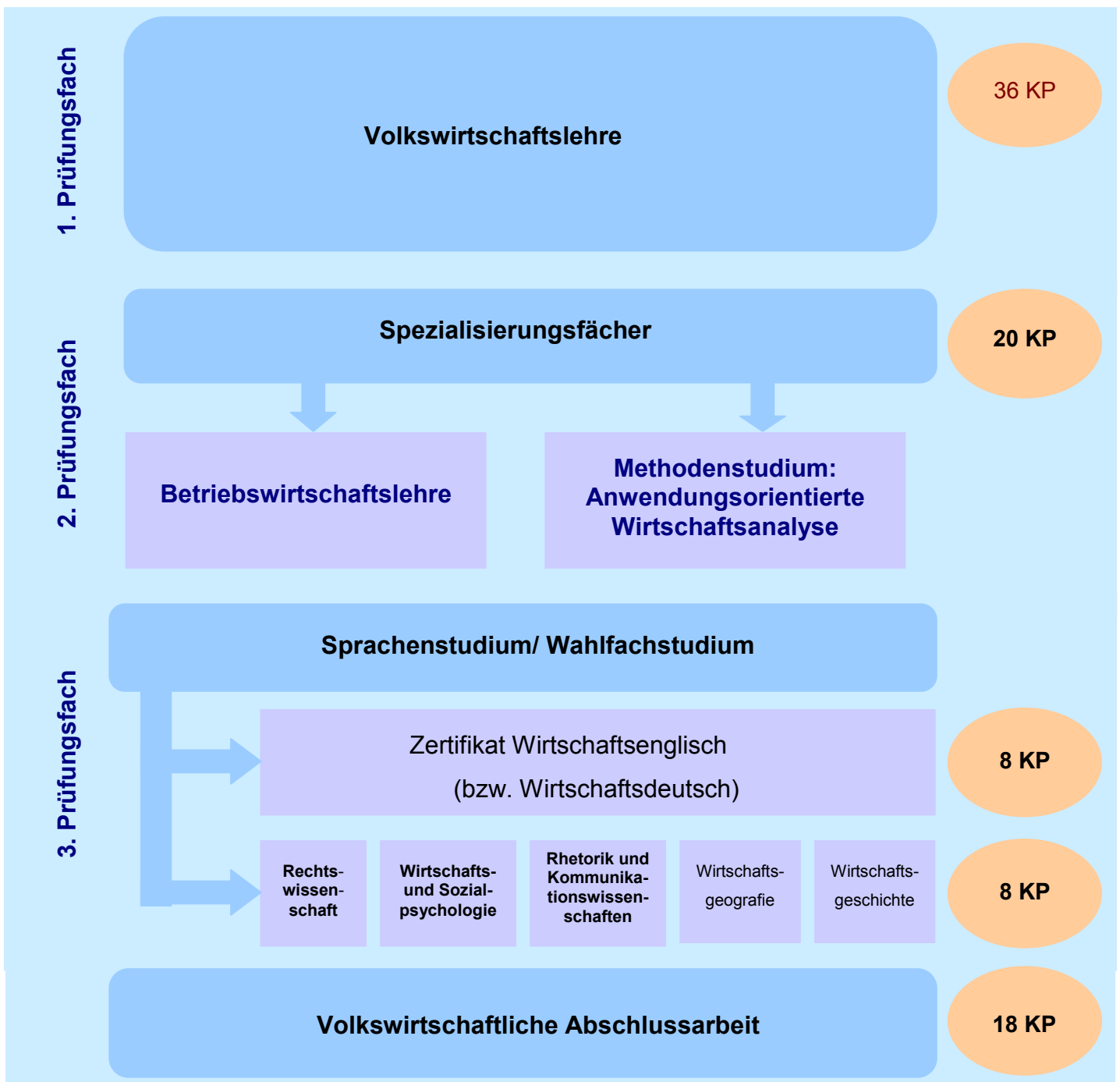
a) Führung und Organisation (3-4 SWS)

- Betrieb- und Betriebswirtschaftslehre
- der betriebliche Gesamtprozess im Überblick
- Unternehmensverfassung (Rechtsformen und Mitbestimmung)
- Unternehmensführung (Strategie, Planung und Kontrolle)
- Organisation und Personalwirtschaft
- Forschungsgegenstände und -methoden in der Betriebswirtschaftslehre

b) Finanzwirtschaft und Steuern (3-4 SWS)

- Verfahren der Investitionsrechnung
- Finanzierungsformen und Finanzplanung
- Systematik und Merkmale des deutschen Steuersystems
- Einfluss der Besteuerung auf Investitions-, Finanzierungs- und Rechtsformentscheidungen

**Anlage 3:
Prüfungsfächer im zweiten Studienabschnitt des Studiengangs
Bachelor of Arts in Economics (BA) (90 Kreditpunkte)**



Die im folgenden genannten Lehrveranstaltungen können ersetzt und ergänzt werden durch weitere, vom Volkswirtschaftlichen Seminar empfohlene und vom Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für das jeweilige Prüfungsfach genehmigte Lehrveranstaltungen. Pflichtveranstaltungen sind mit einem *) versehen.

1. Prüfungsfach: Volkswirtschaftslehre

Prüfungsleistungen im Umfang von 36 Kreditpunkten aus folgendem Katalog:

Veranstaltungen	Kreditpunkte
1. Reine Außenhandelstheorie*)	4*)
2. Monetäre Außenwirtschaftstheorie I*)	4*)
3. Geldtheorie und Europäische Geldpolitik	8
4. Konjunktur	4
5. Wachstum	4
6. Theorie der Außenhandelsregulierung	4
7. Wohlfahrtsökonomik	4
8. Arbeitsmarktökonomik	4
9. Seminar zur angewandten Wirtschaftsforschung	4
10. Einführung in die Wirtschaftspolitik*)	8*)
11. Verteilungspolitik	4
12. Stabilisierungspolitik	4
13. Ordnungspolitik	4
14. Internationale Wirtschaftspolitik	4
15. Finanzwissenschaft A*)	6*)
16. Finanzwissenschaft B	6
17. Volkswirtschaftliches Seminar*)	4*)
18. Eventuell weitere Veranstaltungen im Fach Volkswirtschaftslehre	

**2. Prüfungsfach: Betriebswirtschaftslehre oder
Methodenstudium: Anwendungsorientierte Wirtschaftsanalyse**

Prüfungsleistungen im Umfang von 20 Kreditpunkten aus einem der beiden folgenden Fächer:

2.1) Betriebswirtschaftslehre

Veranstaltungen	Kreditpunkte
1. Rechnungswesen II (Kosten- und Leistungsrechnung)	6
2. Betriebswirtschaftslehre II a) Produktion b) Beschaffung und Absatz	8
3. Sämtliche Veranstaltungen, die vom Betriebswirtschaftlichen Seminar für diesen Studiengang angeboten werden	

2.2) Methodenstudium: Anwendungsorientierte Wirtschaftsanalyse

2.2.1) Statistik und Ökonometrie

Wahlpflichtprüfungen im Umfang von mindestens 8 Kreditpunkten aus folgendem Katalog:

Veranstaltungen	Kreditpunkte
1. Statistik III	6
2. Zeitreihenanalyse	6
3. Lineare Modelle	6
4. Multivariate Verfahren	6
5. Ökonometrie I	6
6. Ökonometrie II	6
7. Eventuell weitere Veranstaltungen im Fach Statistik und Ökonometrie	

2.2.2) Wirtschaftsinformatik

Wahlpflichtprüfungen im Umfang von mindestens 6 Kreditpunkten aus folgendem Katalog:

Veranstaltungen	Kreditpunkte
1. Einführung in die Datenverarbeitung	4
1. Wirtschaftsinformatik I	6
2. Wirtschaftsinformatik II	6
3. Eventuell weitere Veranstaltungen im Fach Wirtschaftsinformatik	

3. Prüfungsfach: Sprachenstudium/ Wahlfachstudium

3.1) Sprachpraktischer Teil

Vorlage eines Zertifikats (8 Kreditpunkte) nach einer der beiden Varianten:

3.1.1) Für Bildungsinländer/-innen:

	Kreditpunkte
Vorlage eines Zertifikates Fachsprache Wirtschaft für die englische Sprache.*)	8*)

3.1.2) Für Bildungsausländer/-innen:

	Kreditpunkte
Vorlage eines Zertifikats „Fachsprache Wirtschaftsdeutsch“ oder Vorlage eines gleichwertigen Zertifikats deutscher Sprache (Wirtschaftsdeutsch für Ausländer).*)	8*)

3.2) Wahlpflichtveranstaltungen

Prüfungsleistungen im Umfang von 8 Kreditpunkten aus folgendem Katalog:

Veranstaltungen	Kreditpunkte
<i>Rechtswissenschaften</i>	
1. Recht für Wirtschaftswissenschaftler	6
2. Internationales Wirtschaftsrecht	4
3. Eventuell weitere Veranstaltungen im Fach Wirtschaftsrecht	
Rhetorik	
1. Freie Rede	4
2. Spontanes Sprechen	4
3. Freie Rede, Vortrag und Referat	4
4. Gesprächsrhetorik	4
5. Eventuell weitere Veranstaltungen im Fach Rhetorik	
Medien- und Kommunikationswissenschaften	
1. Interkulturelles Training	8
2. Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft I	4
3. Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft II	4
4. Eventuell weitere Veranstaltungen im Fach Medien- und Kommunikationswissenschaft	
Wirtschafts- und Sozialpsychologie	
1. Einführung in die Wirtschaftspsychologie	4
2. Hauptseminar zur Wirtschaftspsychologie	4
3. Eventuell weitere Veranstaltungen im Fach Wirtschaftspsychologie	
<i>Wirtschaftsgeographie</i>	
1. Wirtschaftsgeographische Spezialübung A (z.B. Globalisierung)	4
2. Wirtschaftsgeographische Spezialübung B (z.B. Raumordnung u. Raumplanung)	4
3. Wirtschaftsgeographische Spezialübung C (z.B. Regionalpolitik der	4
4. Wirtschaftsgeographisches Forschungsseminar (z.B. Modelle und Theorien der Regionalentwicklung in der Dritten Welt)	4
5. Wirtschaftsgeographisches Oberseminar (z.B. Stadt und Städtesys-	4
6. Wirtschaftsgeographisches Praktikum (z.B. Zentralitätsforschung)	4
7. Eventuell weitere Veranstaltungen im Fach Wirtschaftsgeographie	
Wirtschafts- und Sozialgeschichte	
1. Einführung in die moderne Wirtschafts- und Unternehmensgeschich-	4
2. Eventuell weitere Veranstaltungen im Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte	

Anlage 4: Prüfungsfächer im Studiengang Master of Arts in International Economics (MA) (120 Kreditpunkte)



Die im folgenden genannten Lehrveranstaltungen können ersetzt und ergänzt werden durch weitere, vom Volkswirtschaftlichen Seminar empfohlene und vom Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für das jeweilige Prüfungsfach genehmigte Lehrveranstaltungen.

Pflichtveranstaltungen sind mit einem *) versehen.

Es können nur solche Veranstaltungen gewählt werden, die noch nicht im BA-Studium belegt wurden.

1. Außenwirtschaftlich orientierte volkswirtschaftliche Veranstaltungen

Wahlpflichtprüfungen im Umfang von mindestens 32 Kreditpunkten.

Veranstaltungen	Kreditpunkte
1. Reine Außenhandelstheorie*)	4*)
2. Monetäre Außenwirtschaftstheorie I*)	4*)
3. Monetäre Außenwirtschaftstheorie II*)	4*)
4. Internationale Währungspolitik	4
5. Theorie der Außenhandelsregulierung*)	4*)
6. Volkswirtschaftliches Seminar mit außenwirtschaftlicher Ausrichtung*)	4*)
7. Volkswirtschaftliche Probleme der Internationalen Besteuerung	4
8. Theorie der Internationalen Unternehmenstätigkeit	4
9. Entwicklungsstand und Entwicklungsprozess	4
10. Soziale und ökologische Probleme der Entwicklungsländer	4
11. Außenwirtschaftliche Probleme der Entwicklungsländer	4
12. Wirtschaftsprozesse und Strukturwandel in den Entwicklungsländern	4
13. Globalisierungstendenzen und ihre Auswirkungen auf die Dritte Welt	4
14. Neue Ansätze zur Theorie der internationalen Unternehmenstätigkeit	4
15. Außenhandelspolitik der EU	4
16. Das Finanzsystem der EU	4
17. Steuerpolitik in der EU	4
18. Europäische Wirtschaftspolitik	4
19. Geldtheorie und Europäische Geldpolitik	8
20. Internationale Wirtschaftspolitik	4
21. Seminar zur europäischen Integration	4
22. Die Teilnahme an einer vom Volkswirtschaftlichen Seminar organisierten und für den Spezialisierungsblock anerkannten Exkursion	4
23. Eventuell weitere vom Volkswirtschaftlichen Seminar angebotene Veranstaltungen mit außenwirtschaftlicher Ausrichtung	

2. Allgemeine volkswirtschaftliche Veranstaltungen

Veranstaltungen
Sämtliche vom Volkswirtschaftlichen Seminar angebotene Veranstaltungen, für die Kreditpunkte vergeben werden (soweit sie nicht schon unter 1. gewählt wurden).

3. Wahlveranstaltungen

Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 32 Kreditpunkten aus folgendem Katalog:

Veranstaltungen	Kreditpunkte
<i>Betriebswirtschaftslehre</i>	
Alle Veranstaltungen, die vom Betriebswirtschaftlichen Seminar für diesen Studiengang angeboten werden	
<i>Rechtswissenschaften allgemein</i>	
1. Recht für Wirtschaftswissenschaftler	6
2. Internationales Wirtschaftsrecht	4
3. Eventuell weitere Veranstaltungen im Fach Wirtschaftsrecht	
<i>Rechts- und Sozialwissenschaftliche Veranstaltungen zur EU</i>	
1. Europarecht	4
2. Europäisches Wirtschaftsrecht	4
3. Seminar zum Europarecht	4
4. Deutsches und Europäisches Kartellrecht	4
5. Europäische Integration I	4
6. Europäische Integration II	4
7. Europäische Integration III	4
8. Sozialpolitik und EU	4
9. Teilnahme an einer sozial-/ kulturwissenschaftlichen/ landeskundlichen Veranstaltung zur EU	4
10. Weitere rechts- und sozialwissenschaftliche Veranstaltungen zur EU	
<i>Region Lateinamerika</i>	
1. Wirtschaftskunde Lateinamerikas I	4
2. Wirtschaftskunde Lateinamerikas II	4
3. Kulturwissenschaftliche Veranstaltung zu Lateinamerika	4
4. Weitere Wahlveranstaltungen zu Lateinamerika	
5. Vorlage eines Leistungsnachweises „Grundstufe II“ oder eines gleichwertigen Zertifikats für die portugiesisch-brasilianische oder die spanische Sprache, soweit sie noch nicht im sprachpraktischen Teil abgedeckt wurde.	8
<i>Statistik und Ökonometrie</i>	
1. Statistik III	6
2. Zeitreihenanalyse	6
3. Lineare Modelle	6
4. Multivariate Verfahren	6
5. Ökonometrie I	6
6. Ökonometrie II	6
7. Eventuell weitere Veranstaltungen im Fach Statistik und Ökonometrie	

Veranstaltungen	Kreditpunkte
Wirtschaftsgeographie	
1. Wirtschaftsgeographische Spezialübung A (z.B. Globalisierung)	4
2. Wirtschaftsgeographische Spezialübung B (z.B. Raumordnung u. Raumplanung)	4
3. Wirtschaftsgeographische Spezialübung C (z.B. Regionalpolitik der	4
4. Wirtschaftsgeographisches Forschungsseminar (z.B. Modelle und Theorien der Regionalentwicklung in der Dritten Welt)	4
5. Wirtschaftsgeographisches Oberseminar (z.B. Stadt und Städtesys-	4
6. Wirtschaftsgeographisches Praktikum (z.B. Zentralitätsforschung)	4
7. Eventuell weitere Veranstaltungen im Fach Wirtschaftsgeographie	
Wirtschafts- und Sozialgeschichte	
1. Einführung in die moderne Wirtschafts- und Unternehmensgeschich-	4
2. Eventuell weitere Veranstaltungen im Fach Wirtschafts- und Sozial-	
Agrarökonomie	
1. Agrarpolitik	4
2. Markt- und Preispolitik	4
3. International vergleichende Agrarpolitik	4
4. Weltagarmärkte	8
5. Eventuell weitere Veranstaltungen im Fach Agrarpolitik/ Landwirtschaftliche Marktlehre	

4. Sprachpraktischer Teil

Pflichtprüfungen im Umfang von 16 Kreditpunkten.

a) Für Bildungsinländer/-innen:

	Kreditpunkte
Vorlage eines Leistungsnachweises „Mittelstufe 2“ oder eines gleichwertigen Zertifikats für eine Sprache nach Wahl, die nicht die deutsche oder englische Sprache ist.*)	16*)

b) Für Bildungsausländer/-innen¹:

	Kreditpunkte
Vorlage eines Zertifikats „Fachsprache Wirtschaftsdeutsch“ oder Vorlage eines gleichwertigen Zertifikats deutscher Sprache (Wirtschaftsdeutsch für Ausländer).*)	16*)

¹ Für Bildungsausländer/-innen, die bereits im Bachelor-Studiengang das Zertifikat „Fachsprache Wirtschaftsdeutsch“ erworben haben, ist die Vorlage eines Leistungsnachweises „Mittelstufe 2“ oder eines gleichwertigen Zertifikats für eine Sprache nach Wahl verpflichtend, die nicht die deutsche Sprache oder ihre Muttersprache ist.

5. Veranstaltungen zur Erreichung von Zusätzen auf dem MA-Zeugnis**5.1) Veranstaltungen zur Erreichung des Zusatzes „Schwerpunkt Europa“**

Veranstaltungen	Kreditpunkte
1. Außenhandelspolitik der EU	4
2. Das Finanzsystem der EU	4
3. Geldtheorie und Europäische Geldpolitik	8
4. Europäische Wirtschaftspolitik	4
5. Steuerpolitik in der EU	4
6. Seminar zur europäischen Integration	4
7. Weitere vom Volkswirtschaftlichem Seminar angebotene Lehrveranstaltungen zur EU	
8. Europarecht	4
9. Europäisches Wirtschaftsrecht	4
10. Seminar zum Europarecht	4
11. Deutsches und Europäisches Kartellrecht	4
12. Europäische Integration I	4
13. Europäische Integration II	4
14. Europäische Integration III	4
15. Sozialpolitik und EU	4
16. Teilnahme an einer sozial-/ kulturwissenschaftlichen/ landeskundlichen Veranstaltung zur EU	4
17. Weitere rechts- und sozialwissenschaftliche Veranstaltungen zur EU	

5.2) Veranstaltungen zur Erreichung des Zusatzes „Schwerpunkt Lateinamerika“

Veranstaltungen	Kreditpunkte
1. Wirtschaftskunde Lateinamerikas I*)	4*)
2. Wirtschaftskunde Lateinamerikas II*)	4*)
3. Entwicklungsstand und Entwicklungsprozess	4
4. Soziale und ökologische Probleme der Entwicklungsländer	4
5. Außenwirtschaftliche Probleme der Entwicklungsländer	4
6. Wirtschaftsprozesse und Strukturwandel in den Entwicklungs-	4
7. Globalisierungstendenzen und ihre Auswirkungen auf die	4
8. Teilnahme an einer vom Volkswirtschaftlichen Seminar organisierten und für den Spezialisierungsblock anerkannten Ex-	8
9. Weitere vom Volkswirtschaftlichen Seminar angebotene Lehrveranstaltungen zu Lateinamerika	
10. Kulturwissenschaftliche Veranstaltung zu Lateinamerika*)	4*)
11. Weitere Wahlveranstaltungen zu Lateinamerika	
12. Vorlage eines Leistungsnachweises „Grundstufe II“ oder eines gleichwertigen Zertifikats für die portugiesisch-brasilianische oder die spanische Sprache, soweit sie nicht im sprachpraktischen Teil gewählt wurde.	8

Anlage 5: Liste ausländischer Partneruniversitäten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Region/Land	<u>Stadt</u>	<u>Universität</u>	<u>Unterrichtssprache</u>
<i>Europa</i>			
Belgien	Leuven	Katholieke Universiteit	<i>französisch/englisch</i>
Dänemark	Aarhus	Aarhus Universiteit	<i>dänisch/englisch</i>
Frankreich	Poitiers	Université	<i>französisch</i>
Grossbritannien	Nottingham	University	<i>englisch</i>
Griechenland	Athen	Ikonomiko Panepistimo	<i>griechisch</i>
Irland	Galway	University College	<i>englisch</i>
Italien	Pavia	Università	<i>italienisch</i>
	(Perugia)	(Università degli Studi de Perugia)	<i>italienisch</i>
Niederlande	Groningen	Rijksuniversiteit	<i>holländisch/englisch</i>
Portugal	Coimbra	Universidade	<i>portugiesisch</i>
Schweden	Uppsala	University	<i>schwedisch/englisch</i>
Spanien	Sevilla	Universidad	<i>spanisch</i>
	Valencia	Universidad (Estudio General)	<i>spanisch</i>
<i>Lateinamerika</i>			
Brasilien	Rio de Janeiro	Universidade Candido Mendes	<i>brasilianisches Portugiesisch</i>
Kolumbien	Bogota	Universidad Javeriana	<i>spanisch</i>
<i>Vereinigte Staaten</i>			
	diverse	University of California	<i>englisch</i>

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 05.06.2002 gemäß § 96 Abs.2 Nr.4 NHG die Bildung eines Zentrums für Neurobiologie des Verhaltens nach § 17 NHG sowie die als Anlage beigefügte Ordnung des Zentrums beschlossen.

Ordnung für das Zentrum für Neurobiologie des Verhaltens der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Zielsetzung, Status, beteiligte Institutionen

(1) Das Zentrum für Neurobiologie des Verhaltens (ZNV) hat zum Ziel, die Einzeldisziplinen der verhaltens- und systemorientierten Neurowissenschaften zu einem fakultätsübergreifenden Verbund zusammenzuführen, um unter optimaler Ausnutzung der Ressourcen Forschung und Lehre fachübergreifend und interdisziplinär zu fördern. Es tut dies in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen gemäß Abs. 3. Es wird von der Universität Göttingen gemäß § 117 NHG eingerichtet.

(2) Das ZNV beabsichtigt, einen internationalen Studiengang (Arbeitstitel Systems Neuroscience) einzurichten.

(3) Das ZNV setzt sich aus den universitären – und sobald rechtlich zulässig auch aus den außeruniversitären - Institutionen und Personen der Universität Göttingen zusammen, die sich der Thematik des ZNV widmen. Derzeit gehören dem Zentrum die Institutionen und Personen der Universität Göttingen an, die die Anlage 1 ausweist (beteiligte Institutionen, Mitglieder und Angehörige). Weitere Institutionen und Personen der Universität Göttingen, die sich der Thematik des ZNV widmen, können auf Antrag in das ZNV aufgenommen werden (§ 4). Die Aufnahme in das ZNV lässt die Fakultätszugehörigkeit der betroffenen Institution oder Person der Universität Göttingen und deren bisherige institutionelle Eingliederung unberührt.

§ 2 Aufgaben

(1) Das ZNV hat vor allem die nachfolgend aufgeführten Aufgaben auf dem Gebiet der verhaltens- und systemorientierten Neurowissenschaften:

- a) Intensivierung und Weiterentwicklung der Forschung durch Förderung von fakultäts- und institutionsübergreifenden Kooperationen, z.B. durch Anregung der Beantragung und Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Forschergruppen und anderen forschungsfördernden Einrichtungen sowie durch gezielte Unterstützung zukunftsweisender Einzelvorhaben.
 - b) Vertretung der verhaltens- und systemorientierten Neurowissenschaften gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen.
 - c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mindestens durch Anregung der Beantragung, Einrichtung und Betreuung von Nachwuchsgruppen und Graduiertenkollegs.
 - d) Förderung der Effizienz in der Ressourcennutzung durch gemeinsame Beantragung und Nutzung von Großgeräten, Laboratorien und sonstigen Einrichtungen durch die Zentrumsmitglieder.
 - e) Förderung der Lehre durch die Organisation von und Beteiligung an nationalen und internationalen Studiengängen sowie deren Verzahnung mit den bestehenden Diplom- und Promotions- sowie Master- und PhD-Studiengängen. Dies geschieht im Einvernehmen mit den betroffenen Fakultäten.
 - f) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch die Durchführung von Laborkursen, Kolloquien und Ringvorlesungen sowie von Symposien und wissenschaftlichen Kongressen.
 - g) Förderung der Strukturentwicklung durch die Beteiligung an Planungen zur Schaffung und Weiterentwicklung von Abteilungen sowie sonstiger Institutionen, die sich der Thematik des ZNV widmen. Die Kompetenzen der betroffenen Institutionen bleiben hiervon unberührt.
 - h) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse und Ziele von Forschung und Lehre am ZNV.
- (2) Das ZNV nimmt seine Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der Frauenförderpläne der beteiligten Institutionen und betroffenen Fakultäten der Universität Göttingen wahr.

§ 3 Mitgliedschaft, Angehörige

- (1) Mitglieder des ZNV sind
 - a) das (nicht-)wissenschaftliche Personal, dessen Stellen dem ZNV zugeordnet sind,

- b) in Zweitmitgliedschaft
 - aa) die Leiterin oder der Leiter einer beteiligten Institution,
 - bb) die auf Vorschlag des ZNV und der jeweiligen Fakultät vom Senat benannten Hochschulmitglieder.

(2) Angehörige des Zentrums sind die auf Beschluss der Zentrumsversammlung in das ZNV aufgenommenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne von Abs. 1 zu sein.

(3) Mitgliedschaft und Angehörigkeit sind an die Dauer der Mitarbeit an den Aufgaben nach § 2 gebunden. Der Vorstand einer beteiligten Institution kann den Austritt aus dem ZNV beschließen; dieser ist dem ZNV schriftlich mitzuteilen. Aus wichtigem Grund kann die Zentrumsversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4 Zentrumsversammlung

(1) Oberstes Organ des ZNV ist die Versammlung der Zentrumsmitglieder (Zentrumsversammlung), die mindestens im halbjährlichen Abstand während der Vorlesungszeit tagt.

(2) Die Zentrumsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des ZNV von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:

- a) Aufnahmeanträge,
- b) Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund,
- c) Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben des ZNV gemäß § 2,
- d) Verteilung der Sach- und Personalmittel, die dem ZNV zugewiesen sind.
- e) Richtlinien für die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen der Mitglieder und
- f) Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des ZNV. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Zentrumsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Zentrums anwesend ist. Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die Sprecherin oder den Sprecher oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwe-

senden Mitglieder gefasst; Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des ZNV bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des ZNV.

(4) Ausnahmsweise kann bei Eilbedürftigkeit ein Beschluss auch außerhalb einer Zentrumsversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch) herbeigeführt werden. Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen, Personalangelegenheiten sowie Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des ZNV. Die Umlauffrist beträgt mindestens drei Tage. Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die Sprecherin oder der Sprecher die stimmberechtigten Mitglieder auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Der Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihm innerhalb der Umlauffrist zustimmt und der Sprecherin oder dem Sprecher von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist. Der Beschlussvorschlag, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis sind dann von der Sprecherin oder dem Sprecher in einem Vermerk festzuhalten, der von allen Mitgliedern zu unterschreiben und diesen in Abschrift zuzusenden ist. Ist der Sprecherin oder dem Sprecher von einem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen, kann der Beschluss außerhalb der Zentrumsversammlung nicht herbeigeführt werden.

§ 5 Vorstand, Sprecherin oder Sprecher, Wahlen, Amtszeit

(1) Die Leitung des ZNV obliegt einem Vorstand. Dieser sorgt für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben des ZNV, beruft die Zentrumsversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus. Der Vorstand gewährleistet, dass in regelmäßigen Abständen Berichte über die Arbeit des ZNV erstellt werden und leitet diese den beteiligten Institutionen und dem wissenschaftlichen Beirat zu.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher führt im Auftrag des Vorstands die laufenden Geschäfte des ZNV. Sie oder er vertritt das ZNV nach außen. Eine Dozentin oder ein Dozent im Vorstand fungiert zugleich als ihre oder seine Stellvertretung.

(3) Dem Vorstand gehören an

a) durch Wahl gemäß Abs. 4 mit Stimmrecht:

aa) vier Dozentinnen oder Dozenten. Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Göttingen,

die habilitiert sind oder die über eine äquivalente Qualifikation verfügen und eine selbständige wissenschaftliche Leitungsfunktion einnehmen.

bb) je ein Mitglied der universitären Gruppen nach § 40 Abs. 1 Nrn. 2-4 NHG.

b) in beratender Funktion ohne Stimmrecht:

aa) Prof. Dr. Jens Frahm, Geschäftsführer und wissenschaftlicher Leiter der Biomedizinischen NMR Forschungs GmbH am Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie, 37070 Göttingen,

bb) Prof. Dr. Klaus-Armin Nave, Geschäftsführender Direktor des Max-Planck-Instituts für experimentelle Medizin, 37075 Göttingen,

cc) Prof. Dr. Stefan Treue, Direktor der Deutsches Primatenzentrum GmbH, 37077 Göttingen.

(4) Die Dozentinnen oder Dozenten im Vorstand inklusive der Stellvertretung der Sprecherin oder des Sprechers sowie die Sprecherin oder der Sprecher werden von den Dozentinnen und Dozenten der Zentrumsversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder nach § 40 Abs. 1 Nrn. 2 - 4 NHG werden jeweils von den diesen Statusgruppen zugehörigen Zentrumsmitgliedern gewählt. Wählbar sind nur Personen, die

a) Abteilungen, Arbeitsgruppen oder dergleichen angehören, die von Mitgliedern des ZNV geleitet werden, oder

b) in einem Studiengang eingeschrieben sind, der vom ZNV organisiert ist oder an dem sich das ZNV beteiligt, oder

c) zur Erbringung von Diensten am ZNV verpflichtet sind.

(5) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vorstandsmitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zweimal möglich.

(6) Es handelt sich um einen vorläufigen Vorstand. Die Absätze 3 - 5 stehen unter dem Vorbehalt der Neuregelung nach § 8. Insbesondere die Regelungen zur Zusammensetzung und zum Zustandekommen des Vorstandes sind Gegenstand der Neuregelung nach § 8. Die Neuregelung nach § 8 kann auch das Ende der laufenden Amtszeit gemäß Abs. 5 verändern.

§ 6 Verwaltung und Ausstattung

Das ZNV richtet eine Geschäftsstelle zur Durchführung der für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 erforderlichen Arbeiten ein. Zu ihr gehören die dem ZNV unmittelbar zugewiesenen Personalstellen sowie ein Sachetat.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur ständigen wissenschaftlichen Begleitung, Beratung und Evaluation der Arbeit des ZNV sowie zur Unterrichtung der beteiligten Institutionen wird spätestens zwei Jahre nach der Gründung des ZNV ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.
- (2) Der Beirat hat bis zu sieben Mitglieder, die verschiedene Disziplinen der verhaltens- und systemorientierten Neurowissenschaften vertreten und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des ZNV zu begutachten.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Göttingen im Einvernehmen mit den beteiligten Institutionen und dem Vorstand des ZNV für eine Amtszeit von mindestens drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist einmal möglich.
- (4) Der Beirat legt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Göttingen und den beteiligten Institutionen in regelmäßigen Abständen einen Evaluationsbericht vor und kann zu Einzelvorhaben des ZNV Stellung nehmen.

§ 8 Satzungsänderung, Inkrafttreten

- (1) Sobald es rechtlich zulässig ist, hat die Zentrumsversammlung unverzüglich einen Beschluss nach § 4 Abs. 2 f) dahingehend zu fassen, dass die aus heutiger universitärer Sicht externen Institutionen und Personen, denen das geltende Recht derzeit verweigert, beteiligte Institutionen oder Mitglieder oder Angehörige des ZNV mit allen Rechten und Pflichten zu sein, unverzüglich beteiligte Institutionen oder Mitglieder oder Angehörige des ZNV mit allen Rechten und Pflichten werden können. Insbesondere die Vorschriften zur Zusammensetzung und zum Zustandekommen des Vorstandes sind hierbei den neuen Möglichkeiten anzupassen. Die Ordnungsänderung hat auch das Ende der beratenden Vorstandsmitgliedschaft der in § 5 Abs. 3 b) aa) - cc) Genannten zu regeln.
- (2) Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung durch den Senat der Universität Göttingen am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Anlage 1

zur Ordnung für das Zentrum für Neurobiologie des Verhaltens

Vorgesehene Institutionelle Mitglieder des ZNV

Fakultät für Biologie, Universität Göttingen
Bereich Humanmedizin, Universität Göttingen

Nach entsprechender Satzungsänderung (gemäß § 8):
Deutsches Primatenzentrum, GmbH
Max Planck Institut für Biophysikalische Chemie, Göttingen
Max Planck Institut für Experimentelle Medizin, Göttingen
Max Planck Institut für Strömungsforschung

Vorläufige Liste der Mitglieder und Angehörigen des ZNV (vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Fakultäten und des Senats der Universität und für die nicht der Universität angehörigen Personen (markiert durch *) vorbehaltlich der entsprechenden Satzungsänderung gemäß § 8)

Prof. Dr. Mathias Bähr
Neurologische Klinik, Abt. Neurologie
Robert-Koch-Str. 40, 37075 Göttingen

Dr. Kamal Chowdhury*
Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie
Abt. Molekulare Zellbiologie
Am Faßberg 11, 37077 Göttingen

Prof. Dr. Dr. Hannelore Ehrenreich
Kliniken für Neurologie & Psychiatrie
Max-Planck-Institut für Experimentelle Medizin
Hermann-Rein-Str. 3, 37075 Göttingen

Prof. Dr. Norbert Elsner
Institut für Zoologie und Anthropologie
Berliner Str. 28, 37073 Göttingen

Prof. Dr. Jens Frahm*
Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie
Biomedizinische NMR Forschungs GmbH
Am Faßberg 11. 37077 Göttingen

Prof. Dr. Eberhard Fuchs*
Deutsches Primatenzentrum GmbH
Abt. Neurobiologie
Kellnerweg 4, 37077 Göttingen

Dr. Gabriele Flügge*
Deutsches Primatenzentrum GmbH
Abt. Neurobiologie
Kellnerweg 4, 37077 Göttingen

Prof. Dr. Theo Geisel*
Max-Planck-Institut für Strömungsforschung
Bunsenstraße 10, 37073 Göttingen

Prof. Dr. Dr. h.c. Folker Hanefeld
Zentrum Kinderheilkunde, Neuropädiatrie
Robert-Koch-Str. 40, 37075 Göttingen

Prof. Dr. Rüdiger Hardeland
Institut für Zoologie und Anthropologie
Abt. Stoffwechselphysiologie
Berliner Str. 28, 37073 Göttingen

Prof. Dr. Marcus Hasselhorn
Georg-Elias-Institut für Psychologie
Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie
Waldweg 26, 37075 Göttingen

PD Dr. Ursula Havemann-Reinecke
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Von Siebold-Str. 5, 37075 Göttingen

PD Dr. Christoph Hermann-Lingen
Klinik und Poliklinik für Psychosomatik und Psychotherapie
Georg-August-Universität
Von Siebold-Str. 5, 37075 Göttingen

PD Dr. Michael Hörner
Institut für Zoologie und Anthropologie
Berliner Str. 28, 37073 Göttingen

Prof. Dr. Reinhold Hustert
Institut für Zoologie und Anthropologie
Abt. Neurobiologie
Berliner Str. 28, 37075 Göttingen

Prof. Dr. Gerald Hüther
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Neurobiologisches Labor
von-Siebold-Str. 5, 37075 Göttingen

Prof. Dr. Uwe Jürgens*
Deutsches Primatenzentrum GmbH
Abt. Neurobiologie
Kellnerweg 4, 37077 Göttingen

PD Dr. Wolfgang Knabe
Zentrum Anatomie, Abteilung Morphologie
Kreuzbergring 36, 37075 Göttingen

Prof. Dr. Hans-Jürg Kuhn
Zentrum Anatomie, Abt. Morphologie
Kreuzbergring 36, 37075 Göttingen

Prof. Dr. Gerd Lüer
Georg-Elias-Institut für Psychologie
Abt. 2: Kognitions- und Arbeitspsychologie
Goßlerstr. 14, 37073 Göttingen

Prof. Dr. R. Nau
Neurologische Klinik, Abt. Neurologie
Robert-Koch-Str. 40, 37075 Göttingen

Prof. Dr. Klaus-Armin Nave*
Max-Planck-Institut für Experimentelle Medizin
Abt. Neurogenetik
Hermann-Rein-Str. 3, 37075 Göttingen

Prof. Dr. Walter Paulus
Neurologische Klinik, Abt. Klinische Neurophysiologie
Robert-Koch-Str. 40, 37075 Göttingen

Dr. Burkhard Poeggeler
Institut für Zoologie und Anthropologie
Abt. Stoffwechselphysiologie
Berliner Str. 28, 37073 Göttingen

Prof. Dr. Thomas Rammsayer
Georg-Elias-Institut für Psychologie
Differentielle und Diagnostische Psychologie
Goßlerstr. 14, 37073 Göttingen

Dr. A. Rodenbeck
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Schlafmedizinisches Labor
Von Siebold-Str. 5, 37075 Göttingen

Prof. Dr. A. Rothenberger
Zentrum für Psychologische Medizin
Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
von-Siebold-Str. 5, 37075 Göttingen

Prof. Dr. U. Rüger
Zentrum für Psychologische Medizin
Abt. für Psychosomatik und Psychotherapie
von-Siebold-Str. 5, 37075 Göttingen

Prof. Dr. Eckart Rüter
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
von-Siebold-Str. 5, 37075 Göttingen

Prof. Dr. Henning Schauenburg
Klinik und Poliklinik für Psychosomatik und Psychotherapie
Georg-August-Universität
Von Siebold-Str. 5, 37075 Göttingen

Prof. Dr. Wilhelm Schürmann
Institut für Zoologie und Anthropologie, Abt. Zellbiologie
Berliner Str. 28, 37073 Göttingen

PD Dr. Anna-Leena Sirén

Kliniken für Neurologie & Psychiatrie
Max-Planck-Institut für Experimentelle Medizin
Hermann-Rein-Str. 3, 37075 Göttingen

Dr. Dr. Joachim Spiess*

Max-Planck-Institut für Experimentelle Medizin
Abt. Neuroendokrinologie
Hermann-Rein-Str. 3, 37075 Göttingen

Dr. Ingo Stürmer

Abt. Phoniatrie und Pädaudiologie
Georg-August-Universität
Robert-Koch-Str. 40, 37075 Göttingen

PD Dr. Andreas Stumpner

Abteilung Neurobiologie
Institut für Zoologie und Anthropologie
Berliner Str. 28, 37073 Göttingen

PD Dr. Claudia Trenkwalder

Abt. Klinische Neurophysiologie
Universität Göttingen
Robert-Koch-Str. 40, 37075 Göttingen

Prof. Dr. Stefan Treue*

Deutsches Primatenzentrum GmbH
Abt. Kognitive Neurowissenschaften
Kellnerweg 4, 37077 Göttingen

Prof. Dr. Michael Waldmann

Georg-Elias-Institut für Psychologie

Handlungspsychologie und Forschungsmethoden

Goßlerstr. 14, 37073 Göttingen

Dr. Jens Wiltfang

Psychiatrische Klinik, AG Molekulare Neurobiologie

Neurobiologisches Labor

Von Siebold-Str. 5, 37075 Göttingen

Auflistung der vom Senat am 05.06.2002 genehmigten Zweitmitgliedschaften

Zweitmitgliedschaften in der/dem:	Name:	Einrichtung:	Fakultät:
Arbeitsgruppe Geschlechterforschung (mit Ausnahme gem. § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG)	Dr. Renate Bizan	Zentrum für Europa- und Nordamerika-Studien	Sozialwissenschaften
Arbeitsgruppe Geschlechterforschung (mit Ausnahme gem. § 42 Abs.4 Satz 3 NHG)	Prof. Dr. Brigitte Groneberg	Seminar für Keilschriftforschung	Philosophie
Zentrum für komparatistische Studien (mit Ausnahme gem. § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG)	Prof. Dr. Hans.J. Schiewer	Seminar für Deutsche Philologie	Philosophie
Zentrum für komparatistische Studien (mit Ausnahme gem. § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG)	Prof. Dr. Regina Bendix	Seminar für Volkskunde	Philosophie
Zentrum für komparatistische Studien (mit Ausnahme gem. § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG)	Markus Stock	Seminar für Deutsche Philologie	Philosophie